



## **Gegen Empfangsbekanntnis**

Markt Regenstauf

vertreten durch

Herrn Ersten Bürgermeister Böhringer

o.V.i.A.

Regensburg, 11.04.2018

Az.: S 31-2-641.40 Reg

### **Wasserrecht;**

**Antrag des Marktes Regenstauf auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für Hochwasserschutzmaßnahmen an Steinbach und Moosbach im Markt Regenstauf (u.a. Hochwasserrückhaltebecken östlich von Regenstauf, Innerortsmaßnahmen und Ableitungskanal);**

**hier: Ihr Schreiben vom 16.05.2014, Ihr Az. I/1-Ka**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böhringer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen an Steinbach und Moosbach im Markt Regenstauf (u.a. Hochwasserrückhaltebecken östlich von Regenstauf, Innerortsmaßnahmen und Ableitungskanal) durch den Markt Regenstauf - nachfolgend Vorhabensträger genannt -, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Böhringer o.V.i.A., wird festgestellt.

## 2. Festgestellte Planunterlagen

Dem Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzmaßnahmen an Steinbach und Moosbach im Markt Regenstauf (u.a. Hochwasserrückhaltebecken östlich von Regenstauf, Innerortsmaßnahmen und Ableitungskanal) liegen die Planunterlagen der Ingenieurgesellschaft KEMPA mbH, Niederlassung Regensburg, Badstraße 54, 93059 Regensburg, vom 09.05.2014, geändert durch Tekturen vom 03.07.2014, vom 21.07.2014 und vom 30.10.2017, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen zugrunde.

Die Planung umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vom 09.05.2014
- 2.2 Hochwasserschutz für Regenstauf, Steinbach/Moosbach, Entwurfsplanung vom 09.05.2014, geändert durch Tekturen vom 03.07.2014, vom 21.07.2014 und vom 30.10.2017.
  - 2.2.1 Erläuterungsbericht
    - 2.2.1.1 Anlage 1: Überflutungsbereiche Bestand HQ100 M 1 : 6.000
    - 2.2.1.2 Anlage 2: Überflutungsbereiche Planung Planzustand K1a HQ100+15% M 1 : 6.000
    - 2.2.1.3 Anlage 3: Wertungstabelle Varianten
  - 2.2.2 Übersichtskarte
    - 2.2.2.1 Anlage 2.1: Übersichtskarte M 1 : 25.000
    - 2.2.2.2 Anlage 2.2: Übersichtskarte Einzugsgebiete M 1 : 10.000
  - 2.2.3 Übersichtslageplan
    - Anlage 3: Übersichtslageplan (Luftbild) M 1 : 2.500
  - 2.2.4 Hydraulische Nachweise
    - 2.2.4.1 Berechnung der BHQ und des Freibords
    - 2.2.4.2 Tosbeckenbemessung
    - 2.2.4.3 Dimensionierung Drossel
  - 2.2.5 Lagepläne

Anlage	Bezeichnung	Maßstab
5.1	Dammbauwerk	M 1 : 500
5.2	Ableitungskanal	M 1 : 500
5.3	Baustellenverkehrsführung	M 1 : 500
5.4	Erneuerung Bachgerinne	M 1 : 500

## 2.2.6 Detailpläne

Anlage	Plan-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
6.1	1	Lageplan HRB	M 1 : 250
6.1	2	Schnitte HRB	M 1 : 200
6.1	3	Längsschnitt Dammmachse	M 1 : 200
6.2	1	Höhenplan Ableitungskanal	M 1 : 1.000/100
6.2	2	Schnitte Ableitungskanal	M 1 : 100
6.2	3	Einlaufbauwerk Ableitungskanal	M 1 : 100
6.2	4	Auslauf Ableitungskanal	M 1 : 100
6.2	5	Detail Auslauf Ableitungskanal	M 1 : 100
6.3	1	Höhenplan Forstweg Damüberführung	M 1 : 1.000/100
6.3	2	Höhenplan Forstweg Nord	M 1 : 1.000/100
6.3	3	Höhenplan Forstweg Ost	M 1 : 1.000/100
6.3	4	Regelquerschnitt Forstweg	M 1 : 50

## 2.2.7 Bauwerksverzeichnis

Anlage 7: Bauwerksverzeichnis

## 2.2.8 Grunderwerbsplan und -verzeichnis

Anlage	Bezeichnung	Maßstab
8.1	Grunderwerbsplan Dammbauwerk	M 1 : 500
8.2	Grunderwerbsplan Baustellenverkehrsführung	M 1 : 500
8.3	Grunderwerbsplan Erneuerung Bachgerinne	M 1 : 500
8.4	Grunderwerbsplan Landschaftspflegerischer Begleitplan	M 1 : 500
8.5	Grunderwerbsverzeichnis	

## 2.2.9. Kostenberechnung *-nicht enthalten-*

### 2.2.10 Landschaftspflegerischer Begleitplan

#### 2.2.10.1 Erläuterungsbericht

2.2.10.1.1 Anlage 1: Amphibienuntersuchung

2.2.10.1.2 Anlage 2: Biotopbeschreibungen

2.2.10.1.3 Anlage 3: detaillierte Kostenberechnungen *-nicht enthalten-*

2.2.10.1.4 Anlage 4: Liste der Gehölzarten für den Naturraum

#### 2.2.10.2 Pläne

Anlage	Plan-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
10	10.1	Übersichtslageplan	M 1 : 10.000
10	10.2	Dambauwerk mit Erschließungsweg	M 1 : 500/ 1.000
10	10.3	Forstweg/Baustellenverkehrsführung	M 1 : 1.000
10	10.4	Ableitungskanal Geisberg	M 1 : 500/200
10	10.5	Zusätzliche ökologische Maßnahmen außerhalb der Stauwurzel	M 1 : 2.500

### 2.2.11 Baugrundgutachten

Die Planunterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 07.03.2016 (zum Gutachten vom 07.03.2016 mit Ergänzungen vom 22.03.2016, ergänzt durch Schreiben vom 17.10.2016 und 25.10.2016), sowie vom 06.12.2017 (zum Gutachten vom 06.12.2017) und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 11.04.2018 versehen.

## 3. Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind neben den Nebenbestimmungen dieses Bescheids zu beachten.

### 3.1 Nebenbestimmungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen

#### 3.1.1 Allgemeine Auflagen

3.1.1.1 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die Maßnahmen plan- und nebenbestimmungsgerecht durchzuführen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.1.1.2 **Beginn und Ende** der Baumaßnahmen sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg **anzuzeigen**.

3.1.1.3 Das **Aushubmaterial** ist aus dem Überschwemmungsgebiet **abzufahren** und in naturverträglicher Weise, z.B. auf Ackerflächen, zu verwerten. Dabei sind die abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.1.1.4 Der Vorhabensträger hat sämtliche Anlagenteile so zu unterhalten, dass sie ihren Zweck erfüllen können.

- 3.1.1.5 Mit den Ausführungen einzelner Baumaßnahmen darf **erst begonnen** werden, **wenn** jeweils die von einem hierfür anerkannten Prüfer/Prüferin **geprüften Standsicherheitsnachweise vorliegen**.
- 3.1.1.6 Die **Standsicherheitsnachweise** (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.5) sind nach Vorliegen dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg **zu übersenden**.
- 3.1.1.7 **Schäden**, die vorhabensbedingt **im Einstaufall** an Grundstücken entstehen, (z.B. Ernteausschlag, Bodenabschwemmungen, Verlandungen usw.) sind zu **entschädigen**.
- 3.1.1.8 Soweit zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigungshöhe (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.7) erreicht wird, ist für die Bestimmung der Entschädigungshöhe ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen einzuholen.
- 3.1.1.9 Der Vorhabensträger hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen zu gewähren.
- 3.1.2 Bauausführung
- 3.1.2.1 Die Bauausführung hat so zu erfolgen, dass **Gewässertrübungen bestmöglich reduziert** werden.
- 3.1.2.2 Während der Bauarbeiten ist eine **Verunreinigung** der betroffenen Fließgewässer, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, sorgfältig zu **vermeiden**.
- 3.1.2.3 Dieseltanks und wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
- 3.1.2.4 Bei der Gestaltung der neuen Bachläufe im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens ist das **Wasserwirtschaftsamt Regensburg** zu **beteiligen**.

- 3.1.2.5 Für etwaige durch die Baumaßnahmen an privaten Grundstücken auftretende **Schäden** (z.B. Vernässung, Wertminderung, Ernteausfall), ist der Schaden zu beheben bzw. monetär zu **ersetzen**.
- 3.1.2.6 Wenn zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen bzgl. der Schadensbehebung bzw. der Entschädigung (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.2.5) keine Einigung erzielt werden kann, ist für die Bestimmung des Ausgleichs bzw. der Entschädigung ein privater Gutachter/ öffentlich bestellter Sachverständiger beizuziehen.
- 3.1.3 Bemessung und Gestaltung des Hochwasserrückhaltebeckens
- 3.1.3.1 Grundlage für die Bemessung des Hochwasserrückhaltebeckens sind die DIN 19700, Stauanlagen, Teil 10 - Gemeinsame Festlegungen - und Teil 12 - Hochwasserrückhaltebecken - sowie das DVWK-Merkblatt 246/1997 - Freibordbemessung an Stauanlagen.
- 3.1.3.2 Das Hochwasserrückhaltebecken muss mit einer ausreichend bemessenen und hydraulisch überlastbaren **Hochwasserentlastung** ausgestattet werden (befestigte Dammscharte).
- 3.1.3.3 Der Grundablass des Hochwasserrückhaltebeckens muss mit Schutzvorkehrungen gegen Verklausungen (**räumlicher Rechen** mit ausreichendem Anströmungsquerschnitt, d.h. mindestens der 10-fache Abflussquerschnitt des Grundablasses) ausgestattet werden.
- 3.1.3.4 Das Hochwasserrückhaltebecken ist als **ungesteuertes, grünes Becken** ohne Dauerstau auszuführen.
- 3.1.3.5 Eine Bepflanzung des **Dammkörpers mit Gehölzen** ist aus Sicherheitsgründen **nicht zulässig**.
- 3.1.3.6 Zur Sickerwegverlängerung muss um die Grundablassleitung des Hochwasserrückhaltebeckens eine sog. **Rohrmanschette**, z.B. als Betonriegel, angelegt werden.
- 3.1.3.7 Der Damm des Hochwasserrückhaltebeckens ist als **Magerrasenstandort** mit Mahd zu **entwickeln**.
- 3.1.3.8 Die **Zugänglichkeit** zur Unterhaltung des räumlichen Rechens bei anlaufendem Hochwasser ist sicherzustellen.

- 3.1.3.9 Im Bereich der Hochwasserentlastung des Hochwasserrückhaltebeckens ist auf eine ausreichende Betoneinbindung der wasserseitigen Wegeinfassung zu achten.
- 3.1.3.10 Um Ausschwemmungen auf der Luftseite des Dammes zu unterbinden, muss für das **Deckwerk** eine **ausreichende Stabilität** gegen Erosion der Deckwerkselemente und Abgleiten des Deckwerks gemäß DIN 19700 Teil 12 Nr. 8.3 nachgewiesen werden.
- 3.1.3.11 Der **Nachweis** bzgl. der Deckwerksstabilität (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.3.10) ist dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.1.3.12 Zur Energieumwandlung muss am Ende der Hochwasserentlastung ein ausreichend bemessenes **Tosbecken** angeordnet werden, damit der weiterführende Bachlauf nicht durch die Wassermassen zerstört wird.
- 3.1.3.13 Auf der Dammkrone sowie in den Böschungen sind in Absprache mit dem Baugrundgutachter in der notwendigen Anzahl **Höhenfestpunkte** für die Setzungskontrolle **einzubauen**, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 3.1.3.14 Im Staubereich des Hochwasserrückhaltebeckens ist an geeigneter Stelle eine **Pegellatte anzubringen**, an der die Einstauhöhen abgelesen werden können.
- 3.1.3.15 **Im Hochwasserfall** müssen der über den Damm in Richtung Moosgrabental geführte **landwirtschaftliche Weg gesperrt und** die bereitgestellten **Damm Balken** in die Wegnische bis auf Höhe der Dammkrone eingebaut werden.
- 3.1.3.16 Es sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.1.4 Neuer Bachlauf anstelle der Teiche
- 3.1.4.1 Die in der Planbeilage 6.1T dargestellte Aufweitung des Moosbaches auf ca. 2,5 m Breite ist auf eine Sohlbreite von max. 1,0 m zu reduzieren, damit auch in Niedrigwasserzeiten das gesamte Gewässerbett benetzt bleibt. Außerdem reduziert sich bei zu großen Sohlbreiten die Schleppspannung und fördert die Gewässerverlandung.

- 3.1.4.2 Die Verbindungsleitungen DN 500 zwischen den neuen Bachabschnitten sind regelmäßig auf Verlandungen und Verklausungen zu kontrollieren und nach Bedarf zu reinigen. Der Einbau eines großmaschigen Rechens vor den Einlauf wird empfohlen.
- 3.1.4.3 Die Ufer sind flach anzulegen und insbesondere auf der Südseite zur Förderung der Gewässerbeschattung zu bepflanzen. Auf eine Sicherung der Ufer mit Wasserbausteine ist zu verzichten.
- 3.1.5 Innerörtliches Bachgerinne
- 3.1.5.1 Grundlage für die Bemessung und Ausführung des innerörtlichen Bachgerinnes sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 3.1.5.2 Das Bachgerinne ist **regelmäßig von Ablagerungen zu befreien**, um den ungehinderten Abfluss zu gewährleisten.
- 3.1.5.3 Der bauliche Zustand des Bachgerinnes ist **regelmäßig zu kontrollieren**.
- 3.1.5.4 Die Unterhaltung des Bachgerinnes liegt beim Vorhabensträger.
- 3.1.5.5 Die ausreichende Leistungsfähigkeit und damit die Dimensionierung des Bachgerinnes richtet sich nach dem hydraulischen Nachweis.
- 3.1.5.6 Da das Bachgerinne in Teilbereichen nur mit Gitterrosten abgedeckt ist, ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in das Gewässer gelangt.
- 3.1.5.7 Niederschlagswasser von Verkehrsflächen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.5.6) ist an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.
- 3.1.5.8 Da sich die Maßnahmen teilweise auf privaten Grundstücksflächen befinden, ist für die Baumaßnahmen, den Verbleib des Bachgerinnes und die Unterhaltungsarbeiten eine **rechtliche Sicherung** seitens des Vorhabensträgers durchzuführen.
- 3.1.6 Ableitungskanal Geisberg
- 3.1.6.1 Der Ableitungskanal sowie die Einleitung in den Sauweiher sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.



- 3.1.6.2 Die Unterhaltungslast des Ableitungskanals liegt beim Vorhabensträger.
- 3.1.6.3 Das Einlaufbauwerk muss mit **Schutzvorkehrungen gegen Verklausungen** (räumlicher Rechen mit ausreichendem Anströmungsquerschnitt, d.h. mindestens der 10-fache des Abflussquerschnitts des Grundablasses) ausgestattet werden.
- 3.1.6.4 Der Rechen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.6.3) ist mit einem **abnehmbaren Geländer** gegen Absturzgefahr zu sichern.
- 3.1.6.5 Im Einlaufbereich ist eine **Treppe** zu Kontroll- und Wartungsarbeiten zu erstellen.
- 3.1.6.6 Das Auslaufbauwerk in den Sauweiher ist als **ökologisch gestalteter, offener Graben** auszuführen.
- 3.1.6.7 Der Graben (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.6.6) ist im Auslaufbereich mit Wasserbausteinen gegen Ausspülungen zu sichern.
- 3.1.6.8 Für den Bau des neuen Ableitungskanals vom Geisberg muss das Wasser während der Bauzeit in geordneter Weise gesammelt und umgeleitet werden, um Drittbetroffenheiten von Anliegern während der Bauzeit zu vermeiden.
- 3.1.6.9 Beim Neubau des Ableitungskanals am Geisberg ist der vorhandene und **nicht mehr benötigte Anschlusskanal DN 600 stillzulegen** bzw. zurückzubauen.
- 3.1.7 Ersatzaufforstung im Wasserschutzgebiet Eitlbrunn als Ausgleichsfläche
- 3.1.7.1 Bei der Erstaufforstung im Wasserschutzgebiet Eitlbrunn ist die Schutzgebietsverordnung vom 27.10.2000 zu beachten.
- 3.1.7.2 Die Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind mit **besonderer Sorgfalt durchzuführen**.
- 3.1.7.3 Bei einer Vergabe von Arbeiten an Fremdfirmen sind diese explizit auf die besondere Situation und die gestellten Auflagen hinzuweisen.
- 3.1.7.4 Erdaufschlüsse sind so gering wie möglich zu halten.

- 3.1.7.5 Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen, sowie eine Lagerung wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen. Hierfür ist entsprechendes Bindemittel vorzuhalten.
- 3.1.7.6 Bei der Verfüllung von Bodenaufschlüssen darf kein Fremdmaterial verwendet werden; es darf nur standortüblicher, unbelasteter Aushub verwendet werden, der an gleicher Stelle vorher ausgebaut wurde.
- 3.1.7.7 Der Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (z.B. Teer oder Schlacken) ist verboten.
- 3.1.7.8 In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereichs ist eine Auffangwanne bereitzuhalten, um bei einer eventuellen Leckage an Fahrzeugen auslaufende wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.
- 3.1.7.9 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist sofort dem Landratsamt Regensburg und dem Markt Regenstauf zu melden.
- 3.1.8 Betrieb
- 3.1.8.1 Allgemeines
- 3.1.8.1.1 Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens sind alle Anlagen und Einrichtungen **funktionsfähig zu halten**.
- 3.1.8.1.2 Das Rechengut (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.3.3 und 3.1.6.3) ist vom Vorhabensträger in geeigneter Weise zu entsorgen und darf nicht wieder in die Gewässer eingebracht werden.
- 3.1.8.1.3 Das Hochwasserrückhaltebecken ist vom Vorhabensträger **regelmäßig zu pflegen**.
- 3.1.8.1.4 Das Mähgut ist aus dem Hochwasserrückhaltebecken zu entfernen.
- 3.1.8.1.5 Aufkommender Bewuchs im Hochwasserrückhaltebecken ist zu unterbinden.

3.1.8.1.6 Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist eine **Betriebsvorschrift** aufzustellen, die die hochwasserbezogene Betriebsweise regelt (DIN 19700, Teil 10 Nr. 15.1 und Teil 12 Nr. 9).

### 3.1.8.2 Betriebsvorschrift

3.1.8.2.1 Die Betriebsvorschrift für das Hochwasserrückhaltebecken muss Folgendes beinhalten:

- Betriebsplan (Hochwassersteuerplan),
- Hochwassermelde- und Alarmplan mit Anschriften- und Telefonverzeichnis,
- Dienstanweisung für das Betriebspersonal,
- Bedienungsanleitungen,
- Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen für alle Anlagenteile,
- Überwachungsanleitung mit Auswertungsanweisungen und
- Bestandspläne der Anlagen.

3.1.8.2.2 Nach dem Hochwassermelde- und Alarmplan sind alle Informationen über den Eintritt des Einstaus, seinen weiteren Verlauf sowie über außergewöhnliche Betriebsfälle und Gefahren weiterzugeben.

3.1.8.2.3 Die **Betriebsvorschrift** ist **regelmäßig** unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen entsprechend **anzupassen**.

3.1.8.2.4 Bei sicherheitsrelevanten Veränderungen ist die Anpassung der Betriebsvorschrift umgehend vorzunehmen.

3.1.8.2.5 Die **Betriebsvorschrift** ist dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg für die Wahrnehmung der Gewässeraufsicht rechtzeitig **vor der Inbetriebnahme** zu **übersenden**.

### 3.1.8.3 Betriebstagebuch

Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse, Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse lückenlos zu dokumentieren sind.

### 3.1.8.4 Betriebspersonal

3.1.8.4.1 Für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ist ein Betriebsleiter einzusetzen.

- 3.1.8.4.2 Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Betriebsvorschrift.
- 3.1.8.4.3 Das Betriebspersonal und seine Vertretung sind in der Betriebsvorschrift namentlich zu benennen.
- 3.1.8.5 Probestau und Inbetriebnahme
- 3.1.8.5.1 Nach DIN 19700 Teil 12 ist nach Fertigstellung und Betriebsfähigkeit aller für den Einstau erforderlichen Anlage-, Betriebs- und Überwachungseinrichtungen ein **Probestau** möglichst bis zur Höhe von **mindestens Dreiviertel des Vollstaus** durchzuführen. Der Probestau kann bei einem geeigneten Hochwasserzufluss durchgeführt werden.
- 3.1.8.5.2 Nach erfolgreichem Probestau ist das Hochwasserrückhaltebecken für den Normalbetrieb freizugeben.
- 3.1.8.5.3 Erkenntnisse des Probestaus sind für den Normalbetrieb zu nutzen.
- 3.1.8.6 **Im Stauraum** des Hochwasserrückhaltebeckens darf künftig **kein Holz** mehr **gelagert** werden.
- 3.1.9 Überwachung
- 3.1.9.1 Bauwerksüberwachung
- 3.1.9.1.1 Zur **Bauwerksüberwachung** sind mindestens folgende regelmäßige Messungen und Kontrollen durchzuführen:
- Lage- und Höhenmessungen am Absperrbauwerk
  - Zustand aller Bauteile, der Ufer, des Beckenbereichs und des Einstaubereichs, insbesondere im Hinblick auf Wasseraustritte und Wühltierbefall
  - Zustand und Funktionsfähigkeit aller maschinellen Teile und Messeinrichtungen
  - Sickerwasserbeobachtung.
- 3.1.9.1.2 Die Intensität der Messungen und Kontrollen ist der Betriebssituation anzupassen. Dem Einstaufall kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- 3.1.9.1.3 Das Hochwasserrückhaltebecken ist **im Staubereich und im Auslauf des Tosbeckens** je-

weils mit einem **Pegel** (Pegellatte) zu versehen (vgl. DIN 19700 Teil 10 Nr. 15.1).

#### 3.1.9.2 Betriebsüberwachung

Zur **Betriebsüberwachung** sind Zu- und Ablauf des Hochwasserrückhaltebeckens zu kontrollieren und die Pegelstände zu dokumentieren.

#### 3.1.9.3 Sicherheitsbericht

3.1.9.3.1 Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind bei diesem sog. mittleren Becken **jährlich** in einem **Sicherheitsbericht** zusammenzuführen.

3.1.9.3.2 Der **Sicherheitsbericht** ist dem **Landratsamt Regensburg** nach Vorliegen **2-fach** zu **übersenden**.

#### 3.1.9.4 Technische Gewässeraufsicht durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Der Vorhabensträger hat zusammen **mit der Technischen Gewässeraufsicht** des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg **jährlich eine gemeinsame Begehung** der Anlage durchzuführen. Dabei wird die Anlage nach Teil 2.2 HandbuchtGewA überprüft und das Ergebnis protokolliert.

#### 3.1.10 Abnahme

3.1.10.1 Die **Bauabnahme** nach Art. 61 Abs. 1 BayWG ist von einem Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchführen zu lassen.

3.1.10.2 Dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg ist **spätestens sechs Monate nach der Bauvollendung** ein **Abnahmeprotokoll** eines Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG **vorzulegen**.

### 3.2 Nebenbestimmungen zu landwirtschaftlichen Belangen

3.2.1 Etwaige vom Vorhaben bedingte **Ertragsausfälle während** und nach Abschluss der **Baumaßnahmen** sind **auszugleichen**.

3.2.2 Etwaige **Ernteaufälle bzw. Schäden** an landwirtschaftlichen Flächen, die **durch** den vorhabensbedingten **Einstau** mit Wasser entstehen, sind **auszugleichen**.

3.2.3 Durch das Vorhaben bedingte Ertrags- und Ernteauffälle bzw. Schäden (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.1 und 3.2.2) auf landwirtschaftlichen Flächen sind, wenn zwischen den Betroffenen und dem Vorhabensträger keine Einigkeit hergestellt werden kann, vom Vorhabensträger gutachterlich feststellen zu lassen und entsprechend auszugleichen.

### 3.3 Nebenbestimmungen zu Belangen der Fischerei

3.3.1 Die Neugestaltung der Gewässerabschnitte vor und nach dem Damm des Hochwasserrückhaltebeckens muss sich **an der bestehenden Gewässercharakteristik** der beiden Bäche (Steinbach und Moosbach) **orientieren**.

3.3.2 Während der Bauarbeiten ist eine **Verunreinigung** der betroffenen **Fließgewässer**, insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu **vermeiden**.

3.3.3 **Abschwemmungen von mineralischem Feinmaterial** ist soweit wie möglich zu **vermeiden**.

3.3.4 **Frischer Beton und Zement** dürfen **in den Gewässern nicht** verbaut bzw. nicht in die Gewässer eingeleitet werden, da sie fischgiftig sind.

### 3.4 Nebenbestimmungen zu Belangen der Denkmalpflege

3.4.1 Eventuell zu Tage tretende **Bodendenkmäler** sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Regensburg (vgl. hierzu auch Hinweis Nr. 7 zu diesem Bescheid) **anzuzeigen**.

3.4.2 **Bei der Ersatzaufforstung** auf dem Grundstück **Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Eitlbrunn**, sind **Bodeneingriffe** im Rahmen der Aufforstung **von mehr als 30 cm nicht zulässig**, da sie das vorhandene Bodendenkmal nachhaltig schädigen können, ohne dass denkmalpflegerische Ersatzmaßnahmen (wie z.B. Ausgrabungen) möglich bzw. sinnvoll sind.

3.4.3 Bei der Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Eitlbrunn, ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg, Referat B II, Adolf-Schmetzer-Straße 1, 93047 Regensburg, (Herr Dr. Steinmann, Tel. 0941/595148-11) der Termin der **Aufforstungsarbeiten mindestens eine Woche vorher anzuzeigen**, um ihm die

Möglichkeit zu geben, im Rahmen seiner Fachaufsicht die Einhaltung seiner Vorgaben zu prüfen.

### **3.5 Nebenbestimmungen zu infrastrukturellen Belangen**

#### **3.5.1 Allgemeines**

Bei der Bauausführung sind bestehende **Versorgungsleitungen** zu **berücksichtigen**.

#### **3.5.2 Nebenbestimmungen bezüglich des Schmutzwasserkanals**

**3.5.2.1** Im Bereich des Dammbauwerks des Hochwasserrückhaltebeckens ist ein neuer **Stahlbetonkanal** DN 300 zu verlegen, der auch den statischen Vorgaben entspricht.

**3.5.2.2** Die bestehende **Kunststoffleitung** DN 200 im Nahbereich des Hochwasserrückhaltebeckens ist soweit erforderlich bauzeitlich **zu sichern und** an die neuen Verhältnisse **anzupassen**.

**3.5.2.3** Bei der Verlegung des neuen Schmutzwasserkanals ist im Bereich des Dichtungskerns des Hochwasserrückhaltebeckens eine **Betonmanschette ohne Sandbettung** nach den Vorgaben des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Regental zur Verlängerung des Sickerwegs einzubauen.

**3.5.2.4** Die **Schächte** des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Regental müssen zum Zwecke der Spülung der Rohrleitungen des Schmutzwasserkanals **mit einem Spülfahrzeug angefahren werden können**.

#### **3.5.3 Nebenbestimmungen bezüglich der Stromversorgung**

**3.5.3.1** Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der **Anlagen** der Bayernwerk AG dürfen durch das Vorhaben **nicht beeinträchtigt** werden.

**3.5.3.2** Das **Netzcenter Schwandorf**, Regensburger Straße 4a, 92421 Schwandorf, Tel. 09431/730-440) ist **mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen**, um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten bzw. um auch eine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgung zu vermeiden.

3.5.4 Nebenbestimmungen bezüglich der Kreisstraße R 21

3.5.4.1 Die **Anbindung der Baustellenzufahrt** an die Kreisstraße R 21 hat **über die bestehende Zufahrt zum Linglhof** (vgl. Bauwerksverzeichnis Nr. 109) zu erfolgen.

3.5.4.2 Der Anschluss zur Kreisstraße R 21 ist mit einer **Befestigung aus Asphalt auf einer Länge von 25 m** herzustellen, um eine Verschmutzung der Kreisstraße durch den Baustellenverkehr zu vermeiden.

3.5.5 Nebenbestimmungen bezüglich der Telekommunikationsleitungen

3.5.5.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg, Bajuwarenstraße 4, 93053 Regensburg, Tel. 0800/3309747, sind **mindestens drei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.**

3.5.5.2 Für das Vorhaben ist **unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH ein Bauablaufzeitenplan** zu erstellen und dieser **rechtzeitig vor Baubeginn zu übersenden**, damit Bauvorbereitung, Kabelerstellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw., rechtzeitig eingeleitet werden können, da die Telekom Deutschland GmbH eine **Vorlaufzeit von drei Monaten** für die Baumaßnahmen benötigt.

3.5.5.3 Dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist nach Vorliegen ebenfalls eine Ausfertigung des Bauablaufzeitenplans (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.5.5.2) zu übersenden.

3.5.5.4 **Sollte eine Umverlegung** der Telekommunikationsanlagen der **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH** erforderlich werden, ist dies möglichst **frühzeitig** mit dem Versorger **abzustimmen.**

3.5.5.5 Die **Telekommunikationsanlagen** der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH sind bei der Bauausführung **zu schützen bzw. zu sichern.**

3.5.5.6 Die Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH dürfen **nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert** werden.



### 3.5.6 Nebenbestimmungen bzgl. der Niederdruck-Gasrohrleitung

3.5.6.1 Die Regensburg Netz GmbH, Greflingerstraße 22, 93055 Regensburg, ist weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

3.5.6.2 Der **Regensburg Netz GmbH** sind insbesondere die **Ausführungspläne etc. nach Vorliegen zu übermitteln**, damit evtl. erforderliche Umlegungsmaßnahmen der bestehenden Niederdruck-Gasrohrleitung in der Stichstraße Steinbachtal und Geisberg projektiert werden können.

### 3.6 **Nebenbestimmungen aufgrund von Einwendungen**

3.6.1 Der Vorhabensträger hat zusammen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, und dem gemeindlichen Bauamt zu **prüfen, ob die Weide** am Einlauf für den Ableitungskanal nördlich von Geisberg 17 **beseitigt** werden kann, und diese ggf. zu beseitigen.

3.6.2 Bei **Fällung der Weide** (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.6.1) ist eine **Ersatzpflanzung** vorzunehmen.

3.6.3 Sollte die Prüfung ergeben, dass die **Weide nicht beseitigt** wird (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.6.1), ist diese **ordnungsgemäß** nach den Vorgaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, **zurückzuschneiden**.

3.6.4 Bezüglich der befürchteten Erdrutschgefahr am Hang bei Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, ist ein **Baugrundgutachten** in Auftrag zu geben und den Eigentümern des Grundstücks Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

3.6.5 Die auf dem Grundstück **Fl.Nr. 1534**, Gemarkung Regenstauf, als Ausgleich geplanten **Laubbäume** dürfen dort **nicht gepflanzt** werden.

3.6.6 Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, geplanten **sechs Laubbäume** (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.6.5) oder ein äquivalenter Ausgleich sind vom Vorhabensträger nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde **an anderer Stelle auszuführen**, zu sichern und dem Landratsamt Regensburg nachzuweisen.

3.6.7 Auf dem Grundstück **Fl.Nr. 1462**, Gemarkung Regenstauf, dürfen **keine Ausgleichmaßnahmen** durchgeführt werden, es sei denn der Vorhabensträger kann das Grundstück erwerben.

3.6.8 Die auf dem Grundstück **Fl.Nr. 1534**, Gemarkung Regenstauf, geplante **Heckenreihe**, ist in Abstimmung mit Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 **kürzer auszuführen**, damit die Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, nicht erschwert wird.

3.6.9 **Bezüglich der Wegverbreiterung** neben Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, ist vom Vorhabensträger vor der Baudurchführung mit Einwendungsführer 6, Einwendungsführerin 7 und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, ein **Ortstermin** zu vereinbaren und der Wegeverlauf abzusprechen.

### 3.7 **Vorbehalt**

Die Anordnung **weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen**, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben **vorbehalten**.

## 4. **Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 5. **Entscheidung über enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Für die Durchführung des Plans ist die Enteignung zulässig.

## 6. **Unterhaltung**

6.1 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, die gesamte Anlage **ordnungsgemäß zu unterhalten**.

6.2 Der Steinbach und der Moosbach sind so zu unterhalten, dass **nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer**, das **Wohl der Allgemeinheit und Beteiligte** (Grundstücksnachbarn) **verhütet** werden.

6.3 Die **Dämme** sind **dauerhaft von Bäumen und Sträuchern freizuhalten**.

## 7. Kostenentscheidung

7.1 Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabensträger.

7.2 Gebühren werden nicht erhoben. Die Auslagen betragen 31,05 €.

## Gründe

### I. Sachverhalt

#### 1. Beschreibung des Vorhabens

Wegen wiederholter Überflutungen im engen und verbauten Steinbachtal hat der Markt Regenstauf am 09.05.2009 ein Hochwasserschutzkonzept von Prof. Metzka, Laaber, aufstellen lassen.

Grund dafür war, dass es durch den Steinbach, den am Ortsrand von Regenstauf in den Steinbach mündenden Moosbach (Quellbach des Weihermühlbachs) und Wasser eines Ableitungsgrabens aus dem Gebiet des Geisbergs es im Markt Regenstauf immer wieder zu Hochwasser kommt.

Ziel der geplanten Maßnahmen ist der Schutz des Marktes Regenstauf im Steinbachtal vor einem 100-jährlichen Hochwasser. Dies soll durch die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens, den Ausbau des innerörtlichen Bachgerinnes und den Neubau eines Einlaufbauwerks mit einem Ableitungskanal am Geisberg realisiert werden.

Entlang des Stein- und Weihermühlbachs ist der Talraum relativ eng bebaut. Der Gewässerquerschnitt wurde stark eingeschränkt und in weiten Strecken verrohrt. Eine über die nun geplante Erneuerung des Bachgerinnes hinausgehende Öffnung der verrohrten Gewässerstrecken mit Aufweitung von Gewässerabschnitten oder die Anlage von z.B. Flutmulden zur Leistungssteigerung der Gewässer bei Hochwasser ist nicht mehr möglich.

Damit kommt es bei starken Regenfällen im Einzugsgebiet in der Ortschaft Regenstauf am Ende des Talgrunds zur Überlastung des Steinbachs im Bereich der Engstellen und den verrohrten Abschnitten. Insbesondere die Verrohrungen DN 500 bzw. DN 400 verursachen den Überlauf des Steinbachs in die Straße Geisberg. Durch den Überlauf tritt zusätzlich Oberflächenwasser in den Mischwasserkanal „Geisberg“ ein. Somit treten auch immer wieder Kanalüberlastungen mit Auf- bzw. Rückstau der Wassermassen auf.

Bei schwächeren Ereignissen können die ankommenden Wassermassen noch schadlos die verschiedenen Bauwerke passieren und überfluten lediglich in überschaubaren Bereichen einzelne Grünlandbereiche in der Ortschaft.

Mit steigenden Niederschlägen kann vor allem der in mehreren Bereichen verrohrte Bachlauf keinen ausreichenden Durchfluss mehr gewährleisten. Dadurch kommt es zu einem Rückstau und einem Überlaufen des Weihermühlbachs.

Der Graben aus dem Geisberggebiet wird derzeit direkt dem bestehenden Schmutzwasserkanal zugeführt. Damit kommt es bei starken Regenfällen zur Überlastung des bestehenden Kanalnetzes in der Straße Geisberg und dadurch zu Überflutungen von Gebäuden am Geländetiefpunkt. Geröll und Treibgut aus dem bewaldeten Geisberggebiet tragen zur Verklauung am Einlauf und damit zu einer Verringerung der Leistungsfähigkeit bei.

Mit dem nun geplanten Vorhaben soll ein wirksamer Hochwasserschutz für das Steinbach- und Weihermühlbachtal gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis erreicht werden.

Es ist u.a. vorgesehen östlich von Regenstauf, östlich der Straße Steinbachtal ein gemeinsam für den Steinbach und den Moosbach wirkendes Hochwasserrückhaltebecken mit ca. 26.500 m<sup>3</sup> Volumen zu errichten. Der Drosselabfluss soll 500 l/s bei HQ100 + 15 % Klimafaktor von 4,4 m<sup>3</sup> betragen.

Hierzu sollen u.a. der Steinbach und der Moosbach oberhalb ihres Zusammenflusses auf ca. 100 m Länge verlegt und ein Damm errichtet werden, der an der höchsten Stelle des Geländes ca. 6,5 m hoch und ca. 120 m lang ist.

Das Hochwasserrückhaltebecken soll als sog. grünes Becken mit Wirbeldrossel errichtet werden, bei dem nur im Hochwasserfall der Stauraum mit Wasser gefüllt wird. Die Wirbeldrossel hat den Vorteil, dass der Drosselabfluss unabhängig von der Einstauhöhe exakt beibehalten wird.

Im Rahmen der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sollen die Fischteiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1549, Gemarkung Regenstauf, beseitigt werden.

Um die Erschließung des Waldgebiets östlich von Regenstauf weiterhin gewährleisten zu können, soll der bestehende Weg kurz vor der Weggabelung im Osten der Straße „Steinbachtal“ aufgenommen, auf der Südseite über eine befestigte Dammüberfahrt über das Dammbauwerk geführt und an den nördlich gelegenen Wirtschaftsweg angebunden werden.

Für die Baustellenverkehrsführung soll östlich des Ortsteils Linglhof eine Verbindung vom Standort des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens zur Kreisstraße R 21 geschaffen werden. Hierfür sollen soweit möglich vorhandene Wege genutzt werden, die verbreitert werden sollen.

Um den Drosselabfluss von 500 l/s gewährleisten zu können, ist außerdem geplant, das z.T. verrohrte und technisch verbaute Bachgerinne im Unterlauf des Hochwasserrückhaltebeckens auf einer Länge von ca. 60 m auf den Grundstücken der Anwesen in der Straße Steinbachtal auf den Fl.Nrn. 876/5, 875/5, 875/4, 875, 875/7 und 875/8, Gemarkung Regenstauf, aufzuweiten, und im weiteren Verlauf nach Westen teilweise bestehende Engstellen mit Rohrleitungen DN 400 und DN 600 durch Rohrleitungen mit DN 800 zu ersetzen, um den Abfluss durch den Ort auf 0,5 m<sup>3</sup>/s steigern zu können.

Erst durch diese Maßnahmen kann die Dammhöhe auf 6,5 m im Vergleich zur früheren Planung mit 8 m Dammhöhe verringert und das Hochwasserrückhaltebecken kleiner geplant werden, was wiederum eine geringere Grundinanspruchnahme und Kosteneinsparungen bedeutet.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 880, Gemarkung Regenstauf, soll nordöstlich der Straße Geisberg, nördlich von Geisberg 17 das von Hangwasser gespeiste Fließgewässer aus dem Geisberggebiet gefasst und davon bis zu 0,5 m<sup>3</sup>/s über einen Ableitungskanal DN 600 bzw. DN 700 in der Straße Geisberg am südlichen Grundstücksrand des Grundstücks Fl.Nr. 880, Gemarkung Regenstauf, westlich von Geisberg 4 in den bestehenden Weiher, sog. Sauweiher, geleitet werden.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind außerdem u.a. die teilweise Umgestaltung des sog. Sauweihers und die Aufweitung des Weihermühlbachs in einigen Bereichen zwischen dem Sauweiher und dem Regen, u.a. an der Weihermühlstraße und dem Masurenweg, geplant.

Darüber hinaus ist eine Ersatzaufforstung außerhalb des Hochwasserschutzplanungsgebiets auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Eitlbrunn, südwestlich von Süßberg vorgesehen.

## 2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 22.11.2010 hatte der Markt Regenstauf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für geplante Hochwasserschutzmaßnahmen an Steinbach und Moosbach im Markt Regenstauf beantragt.

U.a. sollte ein Hochwasserrückhaltebecken mit einem 130 m langen und an seiner höchsten Stelle 8 m hohen Damm und einem Rückhalteraum von 41.000 m<sup>3</sup> errichtet werden.

Nach der Durchführung eines Teils des Planfeststellungsverfahrens (u.a. Fachstellenbeteiligung und öffentliche Auslegung) hatte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.05.2014 seinen Antrag zurückgenommen.

Das Landratsamt Regensburg hatte daraufhin das Planfeststellungsverfahren mit Schreiben vom 11.06.2014 eingestellt und die Fachstellen und Einwendungsführer informiert.

Mit einem weiteren Schreiben vom 16.05.2014 beantragte der Markt Regenstauf, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Böhringer, die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens für modifizierte Hochwasserschutzmaßnahmen an Steinbach und Moosbach im Markt Regenstauf (u.a. Hochwasserrückhaltebecken östlich von Regenstauf, Innerortsmaßnahmen und Ableitungskanal). Der Vorhabensträger beantragte zudem, im Planfeststellungsbeschluss die enteignungsrechtliche Vorwirkung festzusetzen, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dienen würde und die notwendigen Grundstücksflächen noch nicht in seinem Eigentum stünden.

Nach Vorprüfung der eingereichten Unterlagen teilte das Landratsamt Regensburg dem Vorhabensträger mit Schreiben vom 12.06.2014 mit, dass die vorgelegten Planunterlagen nach seiner Ansicht noch nicht ausreichend seien, und forderte die Vorlage ergänzender und berichtigender Unterlagen. Außerdem empfahl es dem Markt Regenstauf u.a., sich, soweit es noch nicht erfolgt sein sollte, mit allen vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern in Verbindung zu setzen, um ggf. bestehende Bedenken frühzeitig auszuräumen und möglichst deren Einverständnis einzuholen, um die Durchführung des Gestattungsverfahrens zu vereinfachen.

Mit Schreiben vom 12.06.2014 beteiligte das Landratsamt Regensburg außerdem den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Regensburg, die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für Fischerei, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg und das Tiefbauamt des Landkreises Regensburg bzgl. der Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Unterlagen. Zudem bat das Landratsamt Regensburg um fachliche Aussagen bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Das Tiefbauamt des Landkreises Regensburg forderte als Straßenbaulastträger an der Kreisstraße R 21 mit Schreiben vom 23.06.2014 die Festsetzung von zwei Nebenbestimmungen.

Mit Schreiben vom 03.07.2014 übersandte der Markt Regenstauf dem Landratsamt Regensburg und den o.g. bereits beteiligten Fachstellen die geforderten Tekturunterlagen.

Mit Schreiben vom 04.07.2014 erklärte die Fachberatung für Fischerei, dass aus ihrer Sicht durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien.

Nach Vorprüfung der nachgereichten Unterlagen leitete das Landratsamt Regensburg mit Schreiben vom 07.07.2014 das Anhörungsverfahren im Planfeststellungsverfahren ein.

Das Landratsamt Regensburg gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und weiteren Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorhaben:

- amtlicher Sachverständiger am Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Gesundheitsamt Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Tiefbauamt des Landkreises Regensburg
- REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- Bayernwerk AG
- Telekom Deutschland GmbH

- Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V., Nestroystraße 12, 90475 Nürnberg,
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle, Bauernfeindstraße 23, 90471 Nürnberg
- Deutscher Alpenverein e.V., Von Kahr-Straße 2-4, 80997 München
- Wanderverband Bayern, Weinbergstraße 14, 96120 Bischberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein
- Landesfischereiverband Bayern e.V., Pechdellerstraße 16, 81545 München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Hohenlindner Straße 12, 85622 Feldkirchen
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., Ludwigstraße 2, 80539 München
- Verein zum Schutz der Bergwelt, Praterinsel 5, 80538 München.

Die Fachberatung für Fischerei führte in ihrer Stellungnahme vom 08.07.2014 u.a. aus, dass dem Vorhaben aus ihrer Sicht zugestimmt werden könne, da keine erheblichen Nachteile der vorhandenen fischfaunistischen und aquatischen Biozönose durch die Maßnahmen zu erwarten seien. Sie schlug die Festsetzung von Nebenbestimmungen vor.

Mit Schreiben vom 14.07.2014 erklärte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, dass aus seiner Sicht keine weiteren Unterlagen erforderlich seien.

Der Markt Regenstauf teilte mit Schreiben vom 14.07.2014 mit, dass bei der Einladung der von den Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümern aufgefallen sei, dass die Adressen einzelner Grundstückseigentümer im Grunderwerbsverzeichnis nicht stimmen würden und eine Eigentümerin verstorben sei.

Das Landratsamt Regensburg bat daher mit Schreiben vom 15.07.2014 ein berechtigtes Grundstücksverzeichnis vorzulegen und bei dieser Gelegenheit auch widersprüchliche Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzgl. der geplanten Ersatzaufforstung zu berichtigen.

Mit Schreiben vom 15.07.2014 teilte die Regensburg Netz GmbH im Namen und Auftrag der REWAG KG mit, dass aus ihrer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden. Sie bat jedoch u.a. um die weitere Beteiligung an den Planungen und Übermittlung von Ausführungsplänen etc.



Am 21.07.2014 legte der Vorhabensträger erneut Tekturunterlagen vor.

Mit Schreiben vom 21.07.2014 teilte die Untere Naturschutzbehörde u.a. mit, dass mit dem beantragten Hochwasserschutz Einverständnis bestehe und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bzgl. Natur und Landschaft nicht zu erwarten seien, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden würden.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Regensburg erklärte mit Schreiben vom 21.07.2014, dass aus baurechtlicher und bautechnischer Sicht gegen den Antrag des Marktes Regenstauf keine Bedenken bestünden.

Mit Schreiben vom 17.07.2014 führte die Deutsche Telekom Technik GmbH von der Telekom Deutschland GmbH beauftragt und bevollmächtigt u.a. aus, dass im Ausbaubereich ihre im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Telekommunikationsanlagen vorhanden und infolge des Straßenbaus umgelegt, gesichert, verändert oder verlegt werden müssten, und schlug die Festsetzung von Nebenbestimmungen vor.

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH teilte mit Schreiben vom 24.07.2014 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befänden und übersandte Bestandspläne. In welchem Maße die Anlagen aufgenommen, gesichert oder wiederverlegt werden müssten, konnte von ihr zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Sie schlug die Festsetzung von Nebenbestimmungen vor.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental erklärte mit Schreiben vom 25.07.2014, dass unter Beachtung der von ihm mitgeteilten Auflagen bzgl. seines Schmutzwasserkanals mit den Planungen Einverständnis bestehe.

Mit Schreiben vom 28.07.2014 teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass gegen das Vorhaben mit Ausnahme der Ersatzaufforstung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand bestehe, und wies auf die Meldepflicht eventuell zu Tage tretender Bodendenkmäler hin.

Die geplante Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Eitlbrunn, tangiere jedoch das Bodendenkmal D-3-6838-0018 – Vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit etwa 20 Hügeln, daraus Funde der Mittelbronze- und Frühlatènezeit. Es schlug daher die Festsetzung von Nebenbestimmungen vor.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 erklärte der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Regensburg u.a., dass die ergänzten und aktualisierten Unterlagen ausreichend seien und aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg führte mit Schreiben vom 31.07.2014 u.a. aus, dass die Betroffenheit der Landwirtschaft hauptsächlich darin bestehe, dass landwirtschaftliche Flächen bei Hochwasser zeitweise überflutet würden. Ertragsausfälle und Schäden seien gutachterlich festzustellen und auszugleichen.

Die geplanten Maßnahmen würden zudem zwar in das Waldgesetz für Bayern eingreifen, aber aus forstlicher Sicht würden gegen die Planungen keine Bedenken bestehen.

Mit Schreiben vom 04.08.2014 übersandte die Untere Naturschutzbehörde eine Berichtigung zu ihrer Stellungnahme vom 21.07.2014.

Das Gesundheitsamt Regensburg teilte mit Schreiben vom 14.08.2014 mit, dass aus seiner Sicht keine Einwände gegen die geplante Ersatzaufforstung im Wasserschutzgebiet bestünden, solange die üblichen Auflagen und Hinweise für Arbeiten im Wasserschutzgebiet eingehalten werden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Fachstellen und -behörden stellte das Landratsamt Regensburg am 20.08.2014 fest, dass für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Der Bekanntmachungstext des Landratsamtes Regensburg über diese Feststellung wurde am 29.08.2014 im Mitteilungsblatt des Marktes Regenstauf, 43. Jahrgang, Nr. 8, öffentlich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen lagen beim Markt Regenstein nach ortsüblicher Bekanntmachung (ebenfalls im o.g. Mitteilungsblatt) am 29.08.2014 in der Zeit vom 08.09.2014 bis einschließlich 09.10.2014 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung ihres Ausschlusses bis spätestens 24.10.2014 schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Regenstein oder beim Landratsamt Regensburg zu erheben sind.

Die bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden mit Schreiben vom 27.08.2014 vom Markt Regenstein unter Beifügung des Bekanntmachungstextes mit Hinweis auf die Einwendungsfrist informiert.

Mit Schreiben vom 09.09.2014 übersandte der Vorhabensträger seine Stellungnahme zu den Stellungnahmen des Tiefbauamts des Landkreises Regensburg, der Fachberatung für Fischerei, der Regensburg Netz GmbH, der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Unteren Naturschutzbehörde, der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Regental, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg und des Gesundheitsamtes Regensburg.

Mit Schreiben vom 03.09.2014, 30.09.2014, Oktober 2014, 12.10.2014, 16.10.2014, 20.10.2014, und 23.10.2014 erhoben 7 betroffene Personen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Es wurde dabei u. a. vorgebracht, dass Befürchtungen bestehen, dass auf die Anlieger Kosten umverteilt werden. Zudem ging es um den Erhalt einer Weide, die im Bereich des Ableitungskanals steht. Ein Einwendungsführer forderte, dass weiterhin eine Zufahrt über den Bachlauf zu seinem Grundstück bestehen müsse. Auch wurden Anforderungen an die Fischteiche gestellt bzw. Bedenken zu der Fischhaltung geäußert. Einwendungen wurden des Weiteren bzgl. des Hochwasserkonzeptes, der Schadenspotentialanalyse und der Abflussleistung erhoben. Zudem wurde durch die Maßnahme die Einschränkung des Persönlichkeitsrechts gesehen. Weiter wurde eingewandt, dass durch die Rodung des Waldes das Landschaftsbild zerstört werde und eine Wertminderung des Hofes eintrete. Außerdem wurden Punkte zur Erdrutschgefahr, zum Auffanggraben, zu den geplanten Laubbäumen und Hecke, zu Ausgleichsflächen, zum Damm selbst und zur Fischhaltung vorgebracht.

Die Untere Naturschutzbehörde übersandte mit Schreiben vom 21.11.2014 und 24.11.2014 ihre Stellungnahme zu den Einwendungen.

Das Veterinäramt Regensburg erklärte mit Schreiben vom 26.11.2014, dass durch die Einwendungen keine veterinärrechtlichen Belange betroffen seien.

Die Bayernwerk AG teilte mit Schreiben vom 01.12.2014 u.a. mit, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestünden, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden würden. Sie schlug die Festsetzung von Nebenbestimmungen vor.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde nahm mit Schreiben vom 08.12.2014 zu den vorgebrachten Einwendungen Stellung.

Mit Schreiben vom 12.12.2014 übersandte der Vorhabensträger seine Stellungnahme zu den Einwendungen.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental erklärte mit Schreiben vom 12.12.2014 u.a., dass er unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Vorhabensträgers zur Stellungnahme des Zweckverbands den Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz nicht zustimme.

Mit Schreiben vom 16.12.2014 und 18.12.2014 teilte der Zweckverband jedoch mit, dass bei Beachtung der nun mitgeteilten Ausführungen mit den Planungen Einverständnis bestehe und sich sein Schreiben vom 12.12.2014 erledigt habe.

Die Fachberatung für Fischerei nahm mit Schreiben vom 18.12.2014 zu den vorgebrachten Einwendungen Stellung.

Mit Schreiben vom 08.01.2015 übersandte der Vorhabensträger noch eine ergänzende Stellungnahme zu den Einwendungen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg äußerte sich mit Schreiben vom 19.01.2015 zu den Einwendungen und übersandte zudem einen Antrag auf Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis von zwei Einwendungsführern für das Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, mit der Bitte, den Antrag soweit möglich zu verbescheiden.

Mit Schreiben vom 04.02.2015 teilte das Landratsamt Regensburg dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg mit, dass es über den o.g. Antrag nicht (mit) entschieden werde. Das Landratsamt Regensburg werde im Planfeststellungsverfahren (nur) über den Antrag des Marktes Regenstauf bzgl. der beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen entscheiden. Denn gemäß § 70 Abs. 1 Hs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz werde durch die Planfeststellung die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und seien andere Gestattungen grundsätzlich nicht erforderlich. Bei der Erstaufforstung handle es sich jedoch nicht um eine notwendige Folgemaßnahme der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, da das Grundstück auch nach der evtl. Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen grundsätzlich weiterhin als Wiese genutzt werden könnte. Das Landratsamt Regensburg bat daher das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Der Vorhabensträger übersandte mit Schreiben vom 09.03.2015 seine Stellungnahme zur Stellungnahme der Bayernwerk AG.

Auf Nachfrage des Landratsamtes Regensburg übersandte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg am 10.03.2016 noch seine Stellungnahme zur Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz vom 28.07.2014 und der diesbezüglichen Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 09.09.2014.

Mit Schreiben vom 07.03.2016, ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2016, übersandte der amtliche Sachverständige am Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten und nahm u. a. zu folgenden Punkten Stellung:

Hochwasserrückhaltebecken mit Hochwasserentlastung, Rechen, Einlaufbauwerk, Drosselbauwerk, Ablaufbauwerk, innerörtliches Bachgerinne, Ableitungskanal Geisberg, Gewässerverlauf unterhalb Sauweiher, Verlegung der Fischteichanlage, ökologische Verbesserungen, Erstaufforstung im Wasserschutzgebiet Eitlbrunn, Auswirkungen des Vorhabens u.a. auf die Gewässer, das Gewässerbett, die Uferstreifen, das Grundwasser, den Hochwasserabfluss und die Gewässerökologie, Einwendungen und Stellungnahmen anderer Fachstellen. Er teilte auch festzusetzende Inhalts- und Nebenbestimmungen mit.

Mit Schreiben vom 11.05.2016 übersandte die Untere Bauaufsichtsbehörde noch eine ergänzende Stellungnahme zu vorgebrachten Einwendungen.

Die erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden und des Vorhabensträgers hierzu wie auch zum geplanten Hochwasserschutz im Übrigen wurden am 13.05.2016 am Landratsamt Regensburg erörtert. Die Einwendungsführer sowie die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange waren mit Schreiben vom 04.04.2016 schriftlich vom Termin benachrichtigt worden. Der Erörterungstermin war vom Markt Regenstauf in seinem Mitteilungsblatt vom 30.04.2016, 45. Jahrgang, Nr. 4, ortsüblich bekannt gemacht worden. Zudem wurde der Bekanntmachungstext ab 28.04.2016 auf den Internetseiten des Landratsamtes Regensburg eingestellt. Das Ergebnis des Erörterungstermins wurde in einer Niederschrift festgehalten und mit Schreiben vom 17.05.2016 an die Teilnehmer des Erörterungstermins verschickt.

Mit Schreiben vom 14.09.2016 bestätigte die Untere Naturschutzbehörde Bezug nehmend auf den Erörterungstermin, dass die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, geplanten Ausgleichsflächen entfallen können. Sie wären zwar begrüßenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Zudem könnten die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, geplanten sechs Laubbäume auch an anderer Stelle und ggf. auch als äquivalenter Ausgleich ausgeführt werden. Der geänderte Ausgleich solle dann jedoch vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg übersandte mit Schreiben vom 17.10.2016, ergänzt durch ein Schreiben vom 25.10.2016, noch eine Ergänzung zu seinem Gutachten bzgl. der ursprünglich neu geplanten Fischteiche.

Mit Schreiben vom 02.11.2016 übersandte der Vorhabensträger den mit den Eigentümern der Grundstücke Fl.Nr. 1534 und 1548, Gemarkung Regenstauf, über Teilbereiche dieser Grundstücke geschlossenen notariellen Kaufvertrag vom 19.10.2016.

Mit notariellen Kaufvertrag vom 03.05.2017 einigte sich der Markt Regenstauf mit den Eigentümern des Grundstücks Fl.Nr. 1549, Gemarkung Regenstauf, darauf, dass das Eigentum an dem Grundstück an den Vorhabensträger übertragen wird, ein Ersatz der beiden Fischteiche nicht erfolgen muss und die mit Schreiben vom 16.10.2014 erhobenen Einwendungen (Einwendungsführer 5) zurückgenommen werden.

Einwendungsführer Nr. 4 nahm daraufhin mit Schreiben vom 22.06.2017 seine Einwendungen zurück.

Mit Schreiben vom 11.10.2017 übersandte der Vorhabensträger die notariellen Kaufverträge über die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 879, 1549, 1534, 1548 und 878, Gemarkung Regenstauf.

Auf Grundlage der Ablösung des Ersatzbaus der bestehenden Fischteichanlagen sowie der Aktualisierung der Grunderwerbsunterlagen reichte der Vorhabenträger mit Antrag vom 13.11.2017 geänderte Planunterlagen für das Verfahren ein.

Am 21.11.2017 beteiligte das Landratsamt die Untere Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt mit der Bitte um Stellungnahme.

Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass die Ablösung des Ersatzbaus fachlich ausdrücklich zu begrüßen sei und sich keine weitere Auflagen oder Anforderungen daraus ergeben würden.

Das Wasserwirtschaftsamt übersandte mit Schreiben vom 06.12.2017 eine ergänzende wasserwirtschaftliche Stellungnahme bzgl. der Änderungen. Es wurden neue Nebenbestimmungen für den neuen Bachlauf anstelle der Fischteiche vorgeschlagen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Regensburg ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

## **1.2 Planfeststellungsbedürftiger Gewässerausbau**

Die Verlegungen von Stein- und Moosbach, die Verbreiterung des Bachgerinnes und die teilweise neue, geänderte Verrohrung des Steinbachs, die Aufweitungen und Umgestaltungen des Weihermühlbachs und die Umgestaltung des Einlaufbereichs des Fließgewässers aus dem Geisberggebiet, dessen Verrohrung und dessen Umgestaltung im Auslaufbereich in den Sauweiher stellen als wesentliche Umgestaltungen von Gewässern und ihrer Ufer einen Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Ebenso handelt es sich bei der Beseitigung der Fischteiche als Beseitigung von Gewässern und bei der Herstellung des durchgängigen Bachlaufs anstelle der neu geplanten Fischteiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1549, Gemarkung Regenstauf um einen Gewässerausbau i.S.v. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens steht als Deich- und Dammbau, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, einem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 1 WHG).

Das Vorhaben bedarf daher grundsätzlich einer Planfeststellung.

Für nicht umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Gewässerausbaumaßnahmen kann zwar an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG); im vorliegenden Fall wurde wegen des Antrags des Vorhabensträgers und der eventuell zu erwartenden Einwendungen jedoch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

## **1.3 Verfahren**

Für die verfahrensrechtliche Durchführung des beantragten Planfeststellungsverfahrens sind die Vorschriften des § 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73, 74 und 75 BayVwVfG maßgeblich.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nrn. 13.13 und 13.18.1 i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP ist für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, und Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVP erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.



Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist, wenn für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei den geplanten Maßnahmen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Beim o.g. Hochwasserrückhaltebecken handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um ein mittleres Hochwasserrückhaltebecken. Zusammen mit den Änderungen am Steinbach, am Moosbach, am Weihermühlbach und am Fließgewässer aus dem Geisberggebiet ist das Vorhaben von geringer Größe.

Es handelt sich um kein Großprojekt mit Gemeindegrenzen überschreitender Wirkung. Das Vorhaben beschränkt sich zudem auf einen bestimmten Gemeindeteil (Hauptort des Marktes Regenstauf).

Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen und ein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, kommen beim o.g. Vorhaben nicht in Betracht.

Die für die Maßnahme beanspruchten Flächen sind v.a. land- und forstwirtschaftlich genutzt. Es sind aber auch einige Privatgärten und ein fischereilich genutztes Grundstück betroffen.

Das Vorhaben liegt überwiegend in einem Landschaftsschutzgebiet (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) und es sind Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG und nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) betroffen.

Die geplante Ersatzaufforstung liegt zudem in einem Wasserschutzgebiet (§ 51 WHG) und tangiert ein Bodendenkmal.

Die Maßnahme liegt in keinem weiteren der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bzgl. Natur und Landschaft nicht zu erwarten seien, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen werden würden. Diese Bewertung bezog sich sowohl auf das Rückhaltebecken als auch auf die Umgestaltungen an den Bächen.

Bezüglich der überwiegenden Lage im Landschaftsschutzgebiet wurde von der Unteren Naturschutzbehörde das Einvernehmen erteilt, da die Schutzziele durch das Vorhaben einschließlich seiner Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde würden die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Bachlauf) und Nr. 4 (Auwald) BNatSchG und nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Ufergehölze) BayNatSchG durch Neugestaltungen der Bachläufe und durch Sukzession vor Ort wiederhergestellt. Die Voraussetzung für eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG liege somit vor.

Mit dem beantragten Hochwasserschutz bestehe daher aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Die erforderlichen Eingriffe würden vor Ort oder extern auf einer anderen Fläche ausgeglichen (Ersatzmaßnahme). Gesetzlich geschützte Biotope, deren Beseitigung unvermeidbar ist, würden ebenso vor Ort ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Belange würden berücksichtigt, eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich speziell geschützter Pflanzen und Tiere sei somit nicht erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat ausgeführt, dass beim gesamten Vorhaben in Bezug auf die Kriterien „Nutzung und Gestaltung von Wasser“ und „Reichtum, Qualität und Regenerationfähigkeit von Wasser“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Fachberatung für Fischerei hat erklärt, dass aus ihrer Sicht dem Vorhaben zugestimmt werde, da durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Nachteile der vorhandenen fischfaunistischen und aquatischen Biozönose zu erwarten seien.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg, hat mitgeteilt, dass nach seinem bisherigen Kenntnisstand gegen das Vorhaben von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand bestehe. Dies betreffe die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens (u.a. Fl.Nrn. 878, 879 und 1549, Gemarkung Regenstauf), den Wegeausbau zum Standort des Hochwasserrückhaltebeckens, die Aufweitung des Bachgerinnes mit Rohrleitungsersetzungen (Fl.Nrn. 876/5, 875/5, 875/4, 875, 875/7, 875/8, Gemarkung Regenstauf) und die Einrichtung eines Ableitungskanals (Fl.Nr. 880, Gemarkung Regenstauf).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies jedoch auf die Meldepflicht evtl. zu Tage tretender Bodendenkmäler hin.

Bei der Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Eitlbrunn, sei jedoch zu beachten, dass die Planungsfläche das Bodendenkmal D-3-6838-0018-Vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit etwa 20 Hügeln, daraus Funde der Mittelbronze- und Frühlatènezeit tangiert. Dies sei eines der wenigen Grabhügelfelder dieser Epoche in dieser Region, weshalb sein Erhalt und Schutz im besonderen öffentlichen Interesse sei.

Bodenlockerungen im Vorfeld der Aufforstung bis zu 30 cm Tiefe seien ohne gesonderte Erlaubnis möglich. Bodeneingriffe im Rahmen der Aufforstung von mehr als 30 cm seien nicht zulässig, da sie das Bodendenkmal nachhaltig schädigen können, ohne dass denkmalpflegerische Ersatzmaßnahmen (wie z.B. Ausgrabungen) möglich bzw. sinnvoll wären.

Im Rahmen der Fachaufsicht müsse dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege die Möglichkeit gegeben werden, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen. Daher müsse der Termin der Aufforstungsarbeiten mit einer Frist von mindestens einer Woche Vorlauf mitgeteilt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, ist auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde vom Markt Regenstauf in dessen Mitteilungsblatt vom 29.08.2014, 43. Jahrgang, Nr. 8, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden.

## **2. Materielle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses**

### **2.1 Prüfungsmaßstab**

Die Planfeststellung wurde gemäß § 68 Abs. 3 WHG erteilt, da von dem Ausbau keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Bei den Hochwasserschutzmaßnahmen handelt es sich um ein gemeinnütziges Vorhaben, das dem Wohl der Allgemeinheit dient. Der Plan kann deshalb selbst bei nachteiligen Einwirkungen auf Rechte Dritter festgestellt werden (§ 70 Abs. 1 Hs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 2 WHG) und gemäß § 71 WHG die Bestimmung enthalten, dass für die Durchführung des Vorhabens die Enteignung zulässig ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist daher auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner formellen Konzentrationswirkung alle anderen für den Gewässerausbau an sich notwendigen behördlichen Entscheidungen (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BayVwVfG).

Die festgestellte Planung ist gerechtfertigt (vgl. nachstehende Nr. 2.2), berücksichtigt die in § 68 Abs. 3 WHG genannten Vorgaben (vgl. nachstehende Nr. 2.3) und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots (vgl. nachstehende Nr. 2.3), wonach die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind mit dem Ziel, unter Berücksichtigung des Gebots der Konflikt- und Problembewältigung, insbesondere hinsichtlich der Variantenwahl, des Optimierungsgebots und des Schutzes der Anlieger, eine inhaltlich in sich abgewogene Planung zu erreichen und einen Ausgleich der berührten Interessen zu schaffen.

Die Nebenbestimmungen dieses Bescheids stützen sich insbesondere auf § 70 Abs. 1 Hs. 1 i.V.m. §§ 13 und 14 WHG.

Danach können Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere festgesetzt werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit und andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und auch angemessen, da sie u.a. eine ordnungsgemäße Ausführung der geplanten Maßnahmen gewährleisten. Sie konnten daher nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wie vorstehend festgesetzt werden.

## **2.2 Planrechtfertigung**

Planrechtfertigung liegt vor, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Markt Regenstauf, Hochwasserschutz Regenstauf, Steinbach/Moosbach, entsprechen den Zielsetzungen des Wasserrechts, einen geordneten, gesicherten und schadlosen Hochwasserabfluss zu gewährleisten und Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können, zu schützen. Die in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignisse im engen und verbauten Steinbachtal belegen, dass der jetzige Zustand ohne technischen Hochwasserschutz die Bevölkerung nicht vor hohen elementaren Schäden bewahren kann. Der Bau von Hochwasserschutzanlagen findet somit vorliegend eine nachvollziehbare Planrechtfertigung.

## **2.3 Keine Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG, Abwägung**

### **2.3.1 Planungsvarianten**

Bereits im Rahmen der Vorplanung wurden weitere Varianten zur gewählten Lösung untersucht.

Gemäß den Ausführungen des Planungsbüros wurden bei der Variantenuntersuchung folgende Schritte abgearbeitet, um zu einer optimalen Lösung der Hochwasserproblematik an Steinbach und Moosbach im Markt Regenstauf zu kommen:

- Untersuchung allgemeiner Lösungsansätze mit Rückbau Verrohrung etc.
- Untersuchung von verschiedenen Beckenstandorten an Stein- und Moosbach
- Untersuchung von verschiedenen Lösungskombinationen im Steinbachtal mit Rückhalt und hierauf abgestimmten Innerortsmaßnahmen
- Optimierung des Hochwasserrückhaltebeckens sowie der Innerortsmaßnahmen (exakte Lage, Form, Grundablass, etc.).

Die Hochwasserschutzvarianten seien auf ein  $HQ_{100}$  zuzüglich des Klimafaktors von 15 % ausgelegt worden.

Grundsätzlich sei bei den Hochwasserschutzvarianten ermittelt worden, dass eine Hochwasserrückhaltung oberhalb der Bebauung zwingend erforderlich ist, da unter Berücksichtigung der maximal möglichen Abflussleistung, der beengten Verhältnisse allgemein und insbesondere wegen der nahen Bebauung bzw. Überbauung, der Abflussverschärfung für Unterlieger und der Vielzahl von Grundstücksbetroffenheiten eine Aufweitung bzw. Ertüchtigung des bestehenden verrohrten Gewässers hinsichtlich der zur schadlosen Ableitung erforderlichen Abflussleistung nicht möglich ist.

Bei der Analyse des Einzugsgebiets seien sechs potentielle Standorte im Unterlaufbereich lokalisiert worden, die sich aufgrund der geographischen Lage und der topographischen Gegebenheiten als Standorte für ein Hochwasserrückhaltebecken eignen.

#### **2.3.1.1 Variante V 1b**

Bei der Hochwasserschutzvariante V 1b würde das Hochwasserrückhaltebecken HWR 5a aktiviert, das kurz oberhalb der besiedelten Flächen angeordnet werden und die Hochwasserabflüsse des Steinbachs und des Moosbachs gleichermaßen drosseln würde.

Bei einer Einstauhöhe von 5,4 m würde ein Rückhalteraum von 41.000 m<sup>3</sup> erzielt. Gemäß den hydrologischen Berechnungen könnte hier der Hochwasserscheitel des Steinbachs am Ortszugang wie auch bei den Varianten V 2, V 2a, V 4 und V 4a auf 100 l/s gedrosselt werden. Damit könnte die vorhandene Leistungsfähigkeit des Gewässers bzw. der Verrohrungen im Ortsbereich eingehalten werden. Auch für das unterstromige Ende des betrachteten Siedlungsgebiets wäre noch eine enorme Reduzierung des Hochwasserscheitels um 46 % auf 4,2 m<sup>3</sup>/s zu erzielen.

Außerdem wären wie bei den Varianten V 2, V 2a, V 4 und V 4a eine Gewässeröffnung auf einer Länge von 60 m und ökologische Gewässerentwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Zusätzlich wären hier wie auch bei den Varianten V 2, V 2a, V 4 und V 4a bei der Gewässerverrohrung am Geisberg ein Einschöpfungbauwerk und eine Gewässerverrohrung DN 700 auf 270 m Länge erforderlich.

Die Variante V 1b würde wie alle nachfolgend dargestellten Varianten den geplanten Hochwasserschutz erreichen und Hochwasserwellen durch Rückhalt dämpfen.

Durch die Anordnung des Hochwasserrückhaltebeckens unmittelbar oberhalb des Siedlungsgebiets würde eine optimale Retentionswirkung unmittelbar vor der betroffenen Bebauung eintreten und würde das HWR 5a optimal auf die Hochwasserwellen wirken, da kein Zwischeneinzugsgebiet vom Hochwasserrückhaltebecken-Standort bis zum Beginn der Siedlungen vorhanden wäre. Der Flächenverbrauch insgesamt und die Anzahl der betroffenen Eigentümer wäre geringer als bei Variante V 2 und nicht größer als bei Variante V 4. Die erforderliche Einstauhöhe des Hochwasserrückhaltebeckens mit 5,4 m wäre relativ niedrig und es wären keine weiteren Abzweigbauwerke und Zuleitungskanäle zum Hochwasserrückhaltebecken notwendig, um eine ausreichende Drosselung der Hochwasserfluten zu erreichen. In Bezug auf naturschutzfachliche Belange würden sich die Eingriffe auf eine geringer wertige Baufläche gegenüber V 2 konzentrieren und wären die Kosten deutlich niedriger als bei den Varianten V 2, V 2a, V 4 und V 4a und im Übrigen wesentlich niedriger als bei den Varianten V 2, V 2a mit zwei Beckenstandorten.

Als Nachteile wären zu werten, dass der Damm unmittelbar oberhalb der Siedlung zu liegen käme, die bestehende Tallandschaft durch den Damm verändert und die Verlegung der vorhandenen Fischteiche erforderlich würde. Wie bei allen untersuchten Varianten wäre zudem eine Wegeführung in das obere Steinbach- und Moosbachtal über den Damm und eine zusätzliche Baustraße notwendig.

Die Variante V 1b wurde aus wasserwirtschaftlicher, konstruktiver und technischer Sicht u.a. auch wegen des geringeren Flächenverbrauchs, der geringeren Kosten und der Landschafts- und Gewässerökologie als Vorzugsvariante gewählt, die jedoch dann noch optimiert wurde (vgl. Nr. 2.3.1.7).

### **2.3.1.2 Variante V 2**

Die Variante V 2 geht von der Anordnung von zwei Hochwasserrückhaltebecken aus. HWR 1 würde am Steinbach und HWR 3a am Moosbach aktiviert. Ziel wäre wiederum, den Hochwasserscheitel im Ortseingang auf die vorhandene Leistungsfähigkeit der Verrohrungen zu drosseln. Dafür wäre am Steinbach ein Volumen von 18.000 m<sup>3</sup> und am Moosbach ein Rückhalt von 23.000 m<sup>3</sup> zu erforderlich. Zusätzlich zum Bau der beiden Hochwasserrückhaltebecken wäre noch ein Abzweigbauwerk am Seitental des Moosbachs mit 60 m Zuleitung zum HWR 3a notwendig, um eine ausreichende Drosselwirkung erzielen zu können.

Bei dieser Variante wären die Dämme der Hochwasserrückhaltebecken von der Bebauung weiter abgerückt und die Fischteiche nicht betroffen.

Durch den Bau von zwei Hochwasserrückhaltebecken würden jedoch mehr Grundstücksflächen gebraucht als für ein Hochwasserrückhaltebecken und die Talandschaft würde gravierender verändert, zumal bei den Einstauhöhen von 8,0 m und 6,4 m eine große Dammhöhe erforderlich wäre. Zudem wäre von den Beckenstandorten bis zum Beginn der Siedlung ein Zwischeneinzugsgebiet vorhanden, weshalb die beiden Hochwasserrückhaltebecken keine so optimale Wirkung auf Hochwasserwellen hätten wie Variante V 1b.

Außerdem müsste der 60 m lange DN 1400 Zuleitungskanal in einem felsigen Hang errichtet werden und wegen der Wegführung in die jeweils oberhalb liegenden Talbereiche eine Überquerung beider Dämme geschaffen werden. Wegen der Größe des Eingriffs durch zwei Becken entstünde darüberhinaus zusätzlicher Aufwand für Ausgleichsmaßnahmen.

Die Variante V 2 würde insgesamt von den untersuchten Varianten zu den höchsten Kosten führen.

Die Variante V 2 wurde u.a. wegen der größeren Dammhöhe, den zwei Becken, dem größeren Flächenverbrauch, dem erforderlichen Zuleitungskanal und den höchsten Baukosten nicht weiterverfolgt.

### **2.3.1.3 Variante V 2a**

Die Variante V 2a stellt eine Abwandlung der Variante V 2 dar. Das Rückhaltebecken am Moosbach würde näher an das Siedlungsgebiet gerückt. Dadurch wäre es möglich, auch das Seitental am Moosbach mit zu beeinflussen und auf das Abzweigbauwerk mit Zuleitungskanal zu verzichten. Auch hier würde ein Rückhalteraum von 41.000 m<sup>3</sup> aktiviert werden, um eine ausreichende Drosselwirkung zu erzielen.

Bei Variante V 2a wären im Vergleich zur Variante V 2 die Fischteiche noch am Rande betroffen.

Die Variante V 2a wurde u.a. wegen der größeren Dammhöhe, den zwei Becken, dem größeren Flächenverbrauch und den höheren Baukosten nicht weiterverfolgt



#### **2.3.1.4 Variante V 4**

Die Variante V 4 würde von einem Hochwasserrückhaltebecken im Moosbachtal ausgehen. Es wäre das HWR 3 mit einem Rückhaltevolumen von 41.000 m<sup>3</sup>, für das allerdings eine Einstauhöhe von 8,2 m notwendig wäre. Um mit diesem einzigen Hochwasserrückhaltebecken auch die Hochwasserfluten des Steinbachs drosseln zu können, wäre ein Abzweigbauwerk im Steinbachtal mit einem 300 m langen Zulaufkanal DN 1400 zum Hochwasserrückhaltebecken erforderlich.

Hier wäre der Damm weiter von der Bebauung abgerückt als bei Variante V 1b, aber auch hier würde deshalb wegen des Zwischeneinzugsgebiets vom Hochwasserrückhaltebecken bis zum Beginn der Siedlung eine reduzierte Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens auf Hochwasserwellen eintreten. Das Zwischeneinzugsgebiet wäre hier noch größer als bei Variante V 4a. Auch hier müsste der Zuleitungskanal, der in dieser Variante die größte Baulänge hätte, zum Hochwasserrückhaltebecken im felsigen Hang errichtet werden. Durch den Zuleitungskanal wären auch zusätzliche Eingriffe in den Wald erforderlich und die Fischteiche wären am Rande betroffen gewesen.

Die Variante V 4 wurde u.a. wegen des Zwischeneinzugsgebiets, der größeren Dammhöhe, dem Zuleitungskanal und den höheren Baukosten nicht weiterverfolgt.

#### **2.3.1.5 Variante V 4a**

Variante V 4a stellt eine weiterentwickelte Untervariante der Variante V 4 dar. Es würde hier das HWR 3b aktiviert werden. Mit diesem Hochwasserrückhaltebecken wäre es möglich, den für eine ausreichende Drosselung erforderlichen Rückhalt von 41.000 m<sup>3</sup> schon bei einer Einstauhöhe von 6,9 m zu erreichen. Außerdem würde der Sperrenstandort näher am Zusammenfluss des Steinbachs mit dem Moosbach liegen, sodass der Zuleitungskanal aus dem Steinbachtal zum Hochwasserrückhaltebecken mit 220 m kürzer als bei Variante V 4 ausfallen würde, auch wenn dieser trotzdem in den felsigen Hang gebaut werden müsste.

Bei Variante V 4a wären die Fischteiche überbaut worden.

Die Variante V 4a wurde u.a. wegen des Zwischeneinzugsgebiets, der größeren Dammhöhe und den höheren Baukosten nicht weiterverfolgt.

### **2.3.1.6 Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gewässers im Siedlungsbereich**

Die Leistungsfähigkeit der bestehenden Gewässerabschnitte bzw. Verrohrungen im Steinbachtal liegen nur bei 116 l/s. Es wurde daher untersucht, wo sich die Engstellen befinden und mit welchen Maßnahmen eine Leistungssteigerung möglich wäre.

Hierbei wurde festgestellt, dass, wenn an den Engstellen die Gewässerabschnitte großzügig wieder geöffnet und ggf. renaturiert werden, eine Steigerung des gesamten Gewässerbereichs im Siedlungsgebiet auf 500 l/s erreicht werden könnte.

### **2.3.1.7 Variante V 1b - K1**

Die Vorzugsvariante V 1b wurde anschließend noch zur Variante V 1b - K1 optimiert.

Die übrigen Varianten aus dem Hochwasserschutzkonzept von 2009 waren im Gegensatz zur Variante V 1b - K 1 u.a. auf Basis eines Digitalen Geländemodells im 5 m Raster, ausgelegt auf einen Maßstab von M 1 : 1.000, einer Topographischen Karte im Maßstab M 1 : 25.000 und Ortseinsichten ermittelt worden.

Die Variante V 1b - K 1 wurde dann jedoch auf einer genaueren Datengrundlage aus der genaueren örtlichen Vermessung bestimmt.

Die geänderten Datengrundlagen würden bei den untersuchten Varianten V 1b, V 2, V 2a, V 4 und V 4a zu vergleichbaren Änderungen führen, sodass auch unter Zugrundelegung der geänderten Datengrundlagen, die Variante V 1b als die von den genannten Varianten beste Variante weiter optimiert worden wäre (vgl. Erläuterungsbericht Seite 27, Nr. 4.4.2).

Durch die Einplanung der Aufweitung des Bachgerinnes von 0,3 bzw. 0,6 m auf 1,0 m auf einer Länge von 70 m und des Einbaus einer leistungsfähigeren Verrohrung DN 800 auf einer Länge von 15 m könnte die Drosselmenge auf 500 l/s erhöht und dadurch das Beckenvolumen auf 26.500 m<sup>3</sup> reduziert werden, was eine maximale Einstauhöhe von 5,4 m bedeutet.

Zusätzlich wären bei der Gewässerverrohrung am Geisberg ein Einschöpfungbauwerk und eine Gewässerverrohrung DN 600 auf einer Länge von 180 m und eine Gewässerverrohrung DN 700 auf einer Länge von 90 m vorgesehen.

Durch die erhöhte Beckenabgabe und die Überführung über den Damm durch mobile Elemente im Freibordbereich könne die Dammhöhe reduziert werden. Außerdem könne durch die Optimierung der Flächenverbrauch reduziert werden.

### **2.3.1.8 zusammenfassende Abwägung**

Mit allen untersuchten Varianten könnte ein wirksamer Hochwasserschutz für Regenstaufr erreicht werden.

Insgesamt ist die Heranziehung der gewählten Lösung Variante V 1b - K1 aus o.g. Gründen im Rahmen des eingeräumten Planungsermessens nicht zu beanstanden. Sie stellt den angemessenen Schutz von vorhandener Bebauung sicher, stellt durch einen Beckenstandort statt zwei und die reduzierte Dammhöhe einen geringeren Eingriff in Natur und Landschaft dar und reduziert dadurch auch die Grundstücksbetroffenheiten und den Betriebs- und Wartungsaufwand, erhöht die Betriebssicherheit, verzichtet im Vergleich zu den Varianten V 2, V 4 und V 4a auf das zusätzliche Abzweigbauwerk mit dem 60 m, 300 m bzw. 220 m langen DN 1400 Zuleitungskanal im felsigen Hang zum Hochwasserrückhaltebecken und ist insgesamt unter Kostengesichtspunkten nicht zu beanstanden.

### **2.3.1.9 Erschließungswege**

Durch das geplante Dammbauwerk werden zwei bestehende Wirtschaftswege überbaut, die aus dem Steinbachtal weiter nach Osten in Richtung Maad, bzw. Südosten in Richtung Hausenstein führen. Aufgrund der Böschungsneigung von 1 : 2,5 (luftseitig, entspricht 40 % Steigung) bzw. 1 : 2 wasserseitig, entspricht 50 % Steigung) ist die Wiederanlage der Wege im Bestand nicht ohne zusätzliche Maßnahmen möglich.

Um die Erschließung des Waldgebiets östlich von Regenstaufr weiterhin zu gewährleisten wurden gemäß den Ausführungen des Planungsbüros ebenfalls verschiedene Varianten untersucht.

#### **2.3.1.9.1 Variante 1 Überführung des Dammbauwerks auf dessen Südseite**

Bei dieser Variante würde der bestehende Weg kurz vor der Weggabelung im Osten der Straße Steinbachtal aufgenommen und auf der Südseite über das Dammbauwerk geführt.

Durch die Ausbildung einer Deichscharte könnte die maximale Längsneigung auf 9 % beschränkt werden. Die Länge würde 220 m betragen.

Bei Bau-km 0+155 würde der nördlich gelegene Wirtschaftsweg mit einer Kehre anbinden.

#### 2.3.1.9.2 Variante 2 nordwestliche Zuwegung (vom Steinbachtal)

Ausgehend von der Stichstraße Steinbachtal, ca. 300 m westlich des Hochwasserrückhaltebeckens würde ein Verbindungsweg zum nördlichen Ende der Dammüberfahrt geschaffen werden. Dieser Weg würde vollständig auf Flächen des Vorhabensträgers und größtenteils auf bestehender, jedoch zu schmaler und nicht ausreichend ausgebauter Wegtrasse liegen. Die maximale Längsneigung des Wegs würde auf kurzer Länge am Ende der Stichstraße im Bereich der Zufahrt zu den bestehenden Garagen 15 % betragen. Hier würde die Kurvenaußenseite dann mit Schutzeinrichtungen versehen werden. Dieser Weg hätte eine Länge von 530 m.

#### 2.3.1.9.3 Variante 3 nordöstliche Zuwegung

Durch eine neue Zuwegung mit 10 % Längsneigung und 320 m Länge vom bestehenden Wirtschaftsweg im Osten zur bestehenden Weggabelung auf Höhe der Dammkrone könnten die Anlieger von Nordwesten/Osten über die Gemeindeverbindungsstraße am Schloßberg (aus Nordwesten), weiter über Vogelherd und Maad (von Osten) an ihre Grundstücke gelangen. Da keine Verbindung Richtung Südwesten zum Steinbachtal hin erreicht werden kann, wurde diese Variante ausgeschlossen.

#### 2.3.1.9.4 Variante 4 nördliche Zuwegung über Weihermühlstraße (Geisberg)

Hier würde die neue Zuwegung mit 15 % Längsneigung und 840 m Länge von der Weihermühlstraße im Nordwesten über einen bestehenden Waldweg nach Südosten zur bestehenden Weggabelung auf Höhe der Dammkrone erreicht werden.

Nur das Mittelstück würde außerhalb bestehender Wegflächen im Wald liegen, da im Osten zum Damm hin ein bestehender Weg aufgegriffen werden könnte. Jedoch müsste auch dieser wieder wie bei Variante 2 aufgrund zu geringer Breite und Oberbau neu aufgebaut werden. Dieser Weg würde zwar vollständig auf den Flächen des Vorhabensträgers liegen, würde aber die größte Baulänge aufweisen.

#### 2.3.1.9.5 Gewählte Variante

Aufgrund der kurzen Entwicklungslänge, einer vergleichbar geringen Längsneigung und der Ausnutzung bestehender Wegebeziehungen hat sich der Vorhabensträger für Variante 1 entschieden. Die bereits vorhandenen Wegebeziehungen würden hierdurch aufrecht erhalten und weiterhin eine optimale Anbindung des Waldgebiets östlich des Dammbauwerks gewährleisten. Die Sichtbeziehungen zum ca. 200 m entfernten Linglhof im Süden würden auf-

grund des Höhenunterschieds von ca. 20 m nicht negativ beeinflusst. Die Oberkante des angepassten Wirtschaftswegs liege dabei etwa 25 cm über der Hochwasserentlastung. Zusätzlich würde eine Deichscharte mit Dammbalken die Überströmung des Wegs verhindern. Zur Anbindung des nördlich gelegenen Wegenetzes werde auf der Ostseite des Dammes ein neuer Wirtschaftsweg angeordnet, der etwa bei Bau-km 0+155 mit einer Kehre an die Überführung anschließe.

Insgesamt ist die Heranziehung der gewählten Lösung Variante 1 aus o.g. Gründen im Rahmen des eingeräumten Planungsermessens nicht zu beanstanden.

#### **2.3.1.10 Baustellenverkehrsführung**

Da die spätere Nutzung der südlichen Dammüberfahrt aufgrund der maximalen Steigung von 9 % für die Forstwirtschaft möglich ist, wurden keine großräumigen Untersuchungen zur rückwärtigen Erschließung durchgeführt.

Die bestehende Zuwegung über das Steinbachtal und den Steinbachweg ist jedoch nicht für den schweren Baustellenverkehr, v.a. die Anlieferung des erforderlichen Dammschüttmaterials, geeignet. Beide Straßen sind zu schmal für den dauerhaften Begegnungsverkehr und auch bzgl. des Oberbaus nur unzureichend ausgebaut. Selbst bei geringer Lkw-Belastung ist mit dauerhaften Schäden zu rechnen.

Außerdem führt die nachfolgende Hauzensteiner Straße entlang einer Schule zu einem kleinen Kreisverkehr und weiter durch den Ortskern von Regenstauf zur Bundesstraße B 15. Auch in diesem Bereich wäre zum einen mit Schäden an der Straße als auch mit erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner zu rechnen. Die alleinige Andienung der Baustelle durch die Ortslage wurde daher vom Vorhabensträger ausgeschlossen.

Auch hier wurden dann gemäß den Ausführungen des Planungsbüros verschiedene Varianten zur rückwärtigen Erschließung der Baustelle untersucht, wobei auch die Baulänge vom Ende des Wegs am Hochwasserrückhaltebecken bis zur Anbindung an eine weiterführende Straße gemessen wurde.

#### 2.3.1.10.1 Variante 2014-1 aus R 21 bis vor Linglhof - westlich Deponie

Diese Variante würde vom Anschluss an die Kreisstraße R 21 entlang der bestehenden Zufahrt zum Linglhof (Privatweg) verlaufen. Kurz vor der Bebauung Linglhof würde der Weg auf eine bestehende Feldzufahrt westlich der ehemaligen Hausmülldeponie abschwenken. Ab dessen Ende würde die Trasse entlang des Waldrands wieder nach Norden bis zum Anschluss an den Waldweg entlang des Moosbachs führen.

Die maximale Steigung würde 14 % und die Gesamtlänge ca. 700 m betragen.

Nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens müsste die Baustraße wieder zurückgebaut und das Gelände renaturiert werden.

Trotz der kurzen Baulänge sei diese Variante nicht weiterverfolgt worden, da sie für den Linglhof eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr verursachen würde und die Wiederherstellung aller benutzten Wege nicht unerhebliche Zusatzkosten bedeuten würde.

#### 2.3.1.10.2 Variante 2014-2 Ausbau des bestehenden Waldwegs bis zum Abbaugelände

Diese Variante würde das bestehende, jedoch unzureichend befestigte, streckenweise zu schmale Wegenetz nutzen und an einen bestehenden Wirtschaftsweg südöstlich des Dammbauwerks in der Nähe der Grube Ludwig anschließen. Von dort aus würde eine Anbindung zur Kreisstraße R 21 bestehen, die etwa 1 km östlich davon liegt. Nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens müsste der ausgebaute Weg nicht mehr zurückgebaut werden. Diese Variante sei aufgrund der enormen Baulänge von 1.600 m, der Vielzahl der betroffenen Grundstücke und der mit dem Bau verbundenen hohen Kosten nicht weiterverfolgt worden.

#### 2.3.1.10.3 Variante 2014-3 aus R 21 - östlich Deponie

Diese Variante würde ebenfalls die bestehende Zufahrt zum Linglhof von der Kreisstraße R 21 nutzen. Jedoch würde sie bereits auf halber Länge nach Osten in die bestehende Zufahrt zu einer ehemaligen Hausmülldeponie abschwenken. Sie würde auf der Ostseite der Deponie in bzw. entlang eines Seitentals bergab bis zum bestehenden Waldweg entlang des Moosbachs führen.

Die maximale Längsneigung würde hier 20 % und die Gesamtlänge ca. 850 m betragen.

#### 2.3.1.10.4 Variante 2014-4 aus R 21 - östlich Deponie

Die Variante 2014-4 sollte durch die Abrückung nach Süden eine Verringerung der Einschnittstiefe gegenüber der Variante 2014-3 ermöglichen, was jedoch mit größeren Steigungen einhergehen würde.

Die maximale Längsneigung würde hier 33 % und die Gesamtlänge wie bei Variante 2014-3 ca. 850 m betragen.

#### 2.3.1.10.5 Variante 2014-5 aus R 21 - Abrückung von Linglhof

Diese Variante würde am Bauende einen bestehenden Waldweg, der unmittelbar neben der Einmündung des Privatwegs zum Linglhof in die Kreisstraße R 21 nach Osten abschwenkt, nutzen. Am Bauanfang würde ebenfalls ein bestehender Weg über den Steinbach in den Wald aufgenommen werden.

Die dazwischen liegende Führung der Trasse sei im Rahmen einer Begehung mit dem Eigentümer festgelegt worden und würde eine Weiterentwicklung der Varianten 2014-3 und 2014-4 darstellen.

Durch die Nutzung der vorhandenen Geländetextur bei geringen Einschnitten und Dammschüttungen könnte die maximale Steigung auf 15 % begrenzt werden, die Gesamtlänge würde ca. 700 m betragen.

Die für den Bau erforderlichen Rodungsarbeiten würden vom Eigentümer übernommen werden. Nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens müsste der Weg nicht mehr zurückgebaut werden und würde in das Eigentum des Anliegers übergehen.

#### 2.3.1.10.6 Gewählte Variante

Insgesamt ist die Heranziehung der gewählten Lösung Variante 2014-5 aus o.g. Gründen im Rahmen des eingeräumten Planungsermessens nicht zu beanstanden. Bei dieser Variante wird die Bebauung am Linglhof nur gering beeinträchtigt, sie ist mit relativ kurzer Baulänge ausführbar, weist nicht zu hohe maximale Steigungen auf und wird direkt an die Kreisstraße R 21 angebunden.

## 2.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

### 2.3.2.1 **Berücksichtigung der Naturschutzbelange**

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorhabensträger die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu berücksichtigen. Hierzu gehört gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG insbesondere, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Ferner sind (in Konkretisierung) die Bestimmungen des Naturschutzrechts zu beachten, insbesondere die in §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind, soweit sie nicht zu zwingenden Versagungsgründen führen, untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit abzuwägen.

Das betroffene Gebiet und die Maßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele und Grundsätze unterlassen werden, da die für den Hochwasserschutz sprechenden Belange (s.o.) überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang (§ 2 Abs. 3 BNatSchG) zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs.

Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde besteht mit den beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen Einverständnis.

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich Artenschutz sind in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 10 der Planfeststellungsunterlagen) abgehandelt. Die zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sind nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde vollständig.

Die erforderlichen Eingriffe würden vor Ort oder extern auf einer anderen Fläche ausgeglichen (Ersatzmaßnahmen). Gesetzlich geschützte Biotop, deren Beseitigung unvermeidbar ist, würden ebenso vor Ort ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Belange würden berücksichtigt, eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich speziell geschützter Pflanzen und Tiere sei somit nicht erforderlich.



Das Vorhaben liegt zudem zwar überwiegend im Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG), aber die Untere Naturschutzbehörde hat auch diesbezüglich ihr Einvernehmen erteilt, da die Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets durch das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange (insbesondere Schutz vor Hochwassergefahren, Berücksichtigung von Rechten Dritter) wird das Vorhaben daher so, wie es sich aus den Planunterlagen ergibt, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### **2.3.2.2 Verbotstatbestände**

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Die Maßnahmen bewirken insbesondere keine Veränderungen oder Störungen, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete in den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG ist ebenfalls nicht einschlägig. In der Artenschutzkartierung bzw. im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Regensburg sind im Planungsgebiet keine besonders geschützten Arten des europäischen und nationalen Artenschutzes aufgeführt.

Die Eingriffe in die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Bachlauf) und Nr. 4 (Auwald) BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop und den nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Ufergehölze) BayNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil werden nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde durch die Neugestaltungen der Bachläufe und durch Sukzession vor Ort wiederhergestellt, so dass die Voraussetzung für eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG vorliegt.

### **2.3.2.3 Eingriffsregelung**

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Vorhabensträger verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

#### 2.3.2.3.1 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (Ausführungsvariante).

Die Planung des Hochwasserschutzes an Steinbach und Moosbach im Markt Regenstauf wird diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot gerecht, weil sowohl bei der Variantenwahl als auch bei der konkreten Bauausführung den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen wurde, die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurden und durch die Ersatzmaßnahmen ausgleichbar sind.

Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, Eingriffe in Bachlauf, Auwald und Ufergehölze) durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgleichbar.

#### 2.3.2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können nicht im Rahmen einer flächigen Bilanzierung ermittelt werden.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinn von Kompensation als im Sinn von Restitution.

Die mit den Hochwasserschutzmaßnahmen an Steinbach und Moosbach im Markt Regenstauf verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden vorliegend als ausgleichbar und mit Ausführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen als ausgeglichen angesehen (vgl. Nrn. 2.3.2.1 und 2.3.2.2).

Zudem hat die Untere Naturschutzbehörde zur Ersatzaufforstung mitgeteilt, dass die betroffene Fläche von ihr bereits als potentielle Ausgleichsfläche bestätigt worden war.

#### 2.3.3 Wasserwirtschaftliche Belange

##### 2.3.3.1 **Klassifizierung des Hochwasserrückhaltebeckens**

Die vorgelegte Planung baut laut Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg auf dem genehmigten Planungskonzept auf. Grundlage für die Planung des Hochwasserrückhaltebeckens sei die DIN 19700, Teil 10 und Teil 12. Demnach sei das geplante Hochwasserrückhaltebecken als „mittleres Becken“ einzustufen.

Seit Mai 2015 liegt das Merkblatt DWA-M 522 vor. Nach den Einstufungskriterien handelt es sich bei dem Hochwasserrückhaltebecken um eine „mittlere und große Stauanlage“ mit einer Bauwerkshöhe von über 6 m. Das Merkblatt sei bei dieser Stauanlagenklasse nicht anwendbar, da es nur für kleine Stauanlagen gilt.

### 2.3.3.2 HQ<sub>100</sub> + Klimazuschlag

Der Vorhabensträger habe sich im Sinne des Vorsorgegedankens von Anfang an dazu entschieden, den Klimazuschlag von 15% auf HQ<sub>100</sub> zu berücksichtigen. Dies habe in der 1. Entwurfsplanung von 2010 einen Wert von 6,0 m<sup>3</sup>/s ergeben. Auf Seite 35 der Erläuterung sei der BHO<sub>3</sub>-Wert richtig mit 4,4 m<sup>3</sup>/s angegeben. Auf Seite 15 oben, auf Seite 34 und auf Seite 57 unten der Erläuterung sei dieser Wert fälschlicherweise noch mit 6,0 m<sup>3</sup>/s aus der früheren Planung übernommen worden. Eine Rückfrage beim Planungsbüro habe ergeben, dass der Wert von 6,0 m<sup>3</sup>/s veraltet und der Wert von 4,4 m<sup>3</sup>/s aktuell ist. Die Änderung sei damit begründet worden, dass die neue Ermittlung auf Basis der „Regionalisierung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt im Zuge der Überarbeitung der Planung durch Prof. Metzka 2014 auch zu einer Änderung der Werte für HQ<sub>100</sub>+15 % geführt hat.

### 2.3.3.3 Damm und Freibord

Beim Hochwasserrückhaltebecken werde bei Hochwässern, die über ein HQ<sub>100</sub> hinausgehen, eine kontrollierte Ableitung des Wassers über eine baubefestigte Dammscharte ermöglicht. Der Freibord des restlichen Damms betrage 0,6 m über einem Wasserstand, der sich bei einem 5000-jährlichen Hochwasser (BHO<sub>2</sub>) auf der Überlaufscharte ergebe.

### 2.3.3.4 Hochwasserentlastung

Für Hochwasserrückhaltebecken der Klasse "mittlere Becken" sehe die DIN 19700 zur Dimensionierung der Hochwasserentlastung folgende Hochwasserbemessungsfälle vor, für die gemäß Beilage 4 -Hydrotechnische Berechnung- der Planfeststellungsunterlagen folgende Scheitelabflüsse berechnet wurden.

Dabei bedeuteten

- BHO<sub>1</sub> = der Bemessungshochwasserzufluss, der für die Bemessung der Hochwasserentlastungsanlage festzulegen ist: BHO<sub>1</sub>: HQ<sub>500</sub> = 5,5 m<sup>3</sup>/s
- BHO<sub>2</sub> = der Bemessungshochwasserabfluss, der für den Nachweis der Stauanlagensicherheit bei Extremhochwasser festzulegen ist: BHO<sub>2</sub>: HQ<sub>5000</sub> = 8,1 m<sup>3</sup>/s

Beim Bemessungslastfall BHO<sub>1</sub> für HQ<sub>500</sub> beträgt die errechnete Überströmhöhe 0,4 m und beim Bemessungslastfall BHO<sub>2</sub> für HQ<sub>5000</sub> 0,5 m.

Der geplante Absperrdamm soll eine Länge von ca. 123 m haben. Bei Hochwässern die über ein HQ<sub>100</sub> hinausgehen, erfolge eine kontrollierte Ableitung des Wassers über eine befestigte Dammscharte in das Tosbecken, das der Energievernichtung des überfallenden Wassers diene.

#### **2.3.3.5 Räumlicher Rechen, Einlaufbauwerk, Drosselbauwerk, Auslaufbauwerk**

Am Einlaufbauwerk des Hochwasserrückhaltebeckens sei der Einbau eines räumlichen Rechens mit einem Stababstand von 5 cm vorgesehen. Üblicherweise seien bei Hochwasserrückhaltebecken Rechen mit einem Stababstand von 10 cm ausreichend. Eine schriftliche Rückfrage des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg beim Planungsbüro habe ergeben, dass die Reduzierung auf 5 cm Stababstand in diesem Fall wegen der hohen Drosselung und der gegen Verkläusungen „empfindlicheren“ Wirbeldrossel erforderlich ist.

Der räumliche Rechen habe eine Außenfläche von ca. 13,8 m<sup>2</sup> (aus den Planunterlagen gemessen). Die wasserwirtschaftliche Forderung für einen räumlichen Rechen mit mindestens dem 10-fachen Abflussquerschnitt des Grundablasses = 10 x 0,8 m x 1,2 m = 9,6 m<sup>2</sup> ist somit erfüllt.

Der geplante Grobrechen soll größere Treibgutlagerungen am räumlichen Rechen verhindern. Dieser soll aus Rundholzpfosten mit einem Bohlenabstand von 30 cm bestehen und dem räumlichen Rechen ca. 2 m vorgelagert werden.

Bis zu einem Abfluss < 0,5 m<sup>3</sup>/s (Normalbetrieb) fließe der Steinbach/ Moosbach ungedrosselt durch den Grundablass. Erst bei Hochwasser erfolge eine Regelung, wobei der Grundablass durch ein Schütz geschlossen und der Abfluss über eine parallel angeordnete Wirbeldrossel geleitet werden soll. Die Regelung soll automatisch über Wasserstands- bzw. Abflussmessungen sowohl oberhalb als auch unterhalb des Dammes erfolgen.

Die Durchgängigkeit des Grundablasses für Wasserorganismen sei aus fischereifachlicher Sicht nicht gefordert und auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, da der Steinbach im Ortsbereich z.T. verrohrt und somit nicht durchgängig ist.

#### **2.3.3.6 Innerörtliches Bachgerinne**

Im innerörtlichen Bereich soll zukünftig durch nachfolgend erläuterte Maßnahmen ein schadloser Drosselabfluss von 0,5 m<sup>3</sup>/s gewährleistet werden.

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Ausbau der bestehenden Rohrleitung DN 300, Verrohrung und Ersatz durch offenes Gerinne

- Abbruch des bestehenden, z.T. nur 30 cm breiten Gerinnes und Ersatz durch neues 1,0 m breites Gerinne
- Ersatz der bestehenden Engstellen mit Rohrleitungen DN 400 und DN 600 durch DN 800.

Die Planung des neuen Steinbachgerinnes ende beim Grundstück Fl.Nr. 880/20, Gemarkung Regenstauf. Der weitere Abfluss bis hin zum Regen sei nicht Gegenstand der Beurteilung.

### **2.3.3.7 Ableitungskanal Geisberg**

Das bisher unkontrolliert in den Mischwasserkanal eingeleitete Niederschlagswasser aus dem Außeneinzugsgebiet Geisberg führe bei starken Niederschlägen zur Überlastung des Kanalnetzes und folglich zu Überflutungen der Bebauung. Die Wassermenge von bis zu 0,5 m<sup>3</sup>/s soll künftig über ein neues Einlaufbauwerk und einen neu zu erstellenden Ableitungskanal mit DN 600 bzw. DN 700 direkt zum Sauweiher abgeleitet werden. Der Kanal wird parallel zum vorhandenen Mischwasserkanal geführt.

Überstausituationen im neuen Ableitungskanal sollen durch druck- und wasserdichte Verschlüsse aller Kanalschächte sowie der Konstruktion des Einlaufbauwerks verhindert werden. Das Einlaufbauwerk soll aus einem räumlichen Rechen mit 10 cm Stababstand bestehen; vorgelagert sei eine Vertiefung im Gerinne als Absetzbecken geplant. Zum Rückhalt von Treibgut sei darüber hinaus ein Grobfang aus Rundholzpfosten mit 30 cm Bohlenabstand vorgesehen. Der Auslauf des Ableitungskanals soll dann über ein offenes, naturnahes Gerinne in den Sauweiher führen.

### **2.3.3.8 Gewässerverlauf unterhalb Sauweiher**

Die Planung ende bei der Einleitung in den Sauweiher. Unterliegende Gebiete seien nicht überplant. Es sei aber im Jahr 2013 eine Überschwemmungsgebietsberechnung für die gesamte Gewässerstrecke des Steinbachs vom Beginn der Bebauung unterhalb des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens bis zur Mündung in den Regen für den Bestand bei HQ<sub>100</sub> und für die Vorzugsvariante V 1b - K1 mit HQ<sub>100+15%</sub> durchgeführt worden (siehe Anlage 1 mit 3 zum Erläuterungsbericht). Damit sei der Nachweis erbracht worden, dass das weiterführende Gerinne des Steinbachs den Drosselabfluss aus dem Hochwasserrückhaltebecken zusammen mit der Ableitung Geisberg schadlos zum Regen abführen kann.

### **2.3.3.9 Ökologische Verbesserungen**

Nach dem Schreiben des Bayerischen Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 27.08.2013 seien im Sinne eines integralen Hochwasserschutzkonzepts außerhalb des Rückstaubereichs des Beckens zusätzliche Maßnahmen in der Fließgewässerstrecke zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts, der Gewässergüte (Nährstoffrückhalt) und der Gewässerökologie (Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzepts) in einer Größenordnung von 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme vorzusehen.

Diese seien Teil des Hochwasserschutzes und würden mit dem gleichen Zuwendungssatz gefördert.

Im Zuge des Projekts seien folgende ökologische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen von wasserwirtschaftlicher Bedeutung:

- Schaffung eines grundwasserbeeinflussten und zusätzlich durch Hochwasser gespeisten Standorts oberhalb des Damms in Verbindung mit der Verlegung des Steinbachs
- Verlegung und Gestaltung des Bachbetts
- Unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Aufweitung und Ufergestaltung des Steinbachs bis zur Siedlung.

Sonstige ökologische Maßnahmen mit wasserwirtschaftlicher Bedeutung:

- Sanierung des Sauweihers
- Aufweitung des Steinbachs auf Höhe des letzten Fischteichs
- Öffnung des Steinbachs neben der Straße
- Sohlgleite an der Fußgängerbrücke
- Beseitigung des Absturzes im Steinbach kurz vor der Mündung in den Regen.

### **2.3.3.10 Erstaufforstung im Wasserschutzgebiet Eitlbrunn**

Als Ausgleichsmaßnahme sei u.a. auch eine Erstaufforstung auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Eitlbrunn, südwestlich von Süßberg im Wasserschutzgebiet vorgesehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Einwände gegen die Erstaufforstung in der Zone IIIb des Wasserschutzgebiets Eitlbrunn. Hierzu habe auch das Gesundheitsamt seine Zustimmung erteilt und auf die üblichen Auflagen und Hinweise für Arbeiten im Wasserschutzgebiet verwiesen. Zudem sei die Schutzgebietsverordnung zu beachten, wobei die in der Verordnung genannten Verbotstatbestände durch die Aufforstung nicht berührt seien.

### **2.3.3.11 Auswirkungen des Vorhabens**

#### **2.3.3.11.1 Auswirkungen auf die Gewässer**

Das Abflussverhalten des Steinbachs bei Mittelwasser werde durch das Hochwasserrückhaltebecken nicht beeinflusst. Die derzeitige Leistungsfähigkeit von 116 l/s des innerörtlichen Steinbachgerinnes werde durch die Maßnahmen auf 500 l/s erhöht.

Bisher sei das Niederschlagswasser des Geisberg-Einzugsgebiets dem Mischwasserkanal zugeführt worden. Durch den neu errichteten Ableitungskanal werde das Wasser nunmehr direkt in den Sauweiher eingeleitet.

Die Auswirkungen auf die Weiherfolge und den unterhalb bis zum Regen weiter verlaufenden Steinbach sei 2013 näher betrachtet worden. Mittels einer Überschwemmungsgebietsberechnung sei der Nachweis erbracht worden, dass das weiterführende Gerinne des Steinbachs den Drosselabfluss aus dem geplanten Hochwasserrückhaltebecken zusammen mit der Ableitung Geisberg schadlos zum Regen abführen könne.

Die Wasserbeschaffenheit werde durch die Maßnahme nicht verändert.

#### **2.3.3.11.2 Auswirkungen auf das Gewässerbett und die Uferstreifen**

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens komme es innerhalb des Sperrbereichs durch die Gewässerverlegungen des Moos- und Steinbachs zu Auswirkungen auf das Gewässerbett und die Uferstreifen.

Ebenso gebe es Veränderungen im innerörtlichen Bereich des Steinbachgerinnes durch den Rückbau der Verrohrungen und Aufweitungen auf ein 1 m breites Gerinne.

#### **2.3.3.11.3 Auswirkungen auf das Grundwasser**

Bei Mittelwasser sei sowohl oberhalb als auch unterhalb des Damms mit keinen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Die Höhenlage der Sohle und der Mittelwasserabfluss würden nicht verändert.

Im Hochwasserfall sei durch das Absperrbauwerk oberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens infolge des Einstaus temporär mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Für die unterhalb liegenden Siedlungsbereiche seien keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser im Hochwasserfall zu erwarten.



#### 2.3.3.11.4 Auswirkungen auf bestehende Gewässerbenutzungen

Nachdem die Fischteiche im Bereich des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens abgelöst worden sind, komme es zu keinen negativen Auswirkungen auf Gewässerbenutzungen.

#### 2.3.3.11.5 Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss

Die Bemessung des Hochwasserrückhalteraums beruhe auf den Niederschlagsabflussberechnungen für ein 100-jährliches Regenereignis unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 15 % für künftige Klimaveränderungen. Demnach ergebe sich beim Hochwasserrückhaltebecken im Ist-Zustand ein Zufluss von  $HQ_{100 + \text{Klima}} = 4,4 \text{ m}^3/\text{s}$ . Bei einem 100-jährlichen Hochwasser werde der Abfluss durch die Drosseleinrichtung auf  $0,5 \text{ m}^3/\text{s}$  reduziert.

Die darüber hinaus zufließenden Hochwassermengen würden zwischengespeichert und verzögert abgegeben.

Das gesammelte Niederschlagswasser des Geisberg-Einzugsgebiets soll nicht mehr dem Mischwasserkanal sondern direkt der Weiherfolge zugeführt werden. Somit sei ein Rückstau in den Siedlungsbereich wie bisher nicht mehr möglich.

#### 2.3.3.11.6 Auswirkungen auf Schutz- und Überschwemmungsgebiete

Durch die Baumaßnahmen würden keine FFH-Gebiete betroffen. Unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens gelegene Siedlungsgebiete seien nach Fertigstellung der Maßnahme bei einem  $HQ_{100}$  nicht mehr von Überschwemmungen betroffen.

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens werde der Stauraum bei Hochwasser temporär eingestaut. Davon seien nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünland betroffen.

Die Ersatzaufforstung sei in Zone IIIb des Wasserschutzgebiets Eitlbrunn geplant. Dagegen bestünden aus wasserwirtschaftlicher Sicht jedoch keine Einwände.

#### 2.3.3.11.7 Auswirkungen auf die Gewässerökologie und die Fischerei

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens seien die Eingriffe ins Gewässer auf den unmittelbaren Sperrbereich beschränkt (max. ca. 200 m).

Da der Einstau des Rückhalteraums nur temporär bei Hochwasser erfolge und die Gewässercharakteristik ansonsten nicht verändert werde, sei die Durchgängigkeit für Kleinstlebewesen bei Mittelwasser nicht beeinträchtigt.

Innerhalb des Siedlungsbereichs sei der Steinbach bereits im Ist-Zustand z.T. verrohrt. Daher hätten die geplanten Maßnahmen nur eine vernachlässigbare Auswirkung auf die Gewässerökologie und die Durchgängigkeit.

#### 2.3.3.11.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die wesentlichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft würden sich auf das Dammbauwerk und den nur bei Hochwasser temporär eingestauten Bereich beschränken.

Durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen sollen die Eingriffe in den Talraum soweit als möglich minimiert und durch Begleitmaßnahmen das Bauwerk optimal in das Landschaftsbild eingepasst werden. Die Ausgleichsmaßnahmen seien im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

#### 2.3.3.11.9 Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Fischerei

Durch die Ausbildung des Hochwasserrückhaltebeckens als Trockenbecken sei der Stauraum nur temporär überflutet. Aufgrund des lediglich temporären Einstaus im Hochwasserfall seien keine Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten. Die Zugänglichkeit zu den land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken werde durch die geplanten Ersatzwege gewährleistet.

Da der Steinbach derzeit z.T. verrohrt sei, werde durch die Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für Fische erwartet.

Während der Baumaßnahmen sei besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Beeinträchtigung durch Abschwemmungen von mineralischen Feinbestandteilen minimiert wird.

#### 2.3.3.11.10 Auswirkungen auf Wohnungs- und Siedlungswesen

Es seien keine schädlichen Auswirkungen auf bebaute Ortsteile zu erwarten. Die bisher von einem Hochwasser aus Stein- und Moosbach betroffene Bebauung werde künftig bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt.

#### 2.3.3.11.11 Auswirkungen auf Ober-, Unter-, An- und Hinterlieger

Mit Ausnahme der Auswirkungen auf die Grundstücke, auf denen Baumaßnahmen stattfinden oder auf denen ein Einstau vorgesehen ist, seien keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### 2.3.3.11.12 Auswirkungen auf den Verkehr

Zur Aufrechterhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs in Richtung Moosgrabenental werde der südlich verlaufende Weg über die Dammkrone geführt. Die Dammkrone liege hier auf 382,00 m ü.NN. Damit die Steigung des Wegs minimiert werden kann, werde die Wegoberkante im Kronenbereich auf 381,15 m ü.NN abgesenkt, bleibe damit aber noch um 0,25 m über der Schwelle der Hochwasserentlastung. Im Hochwasserfall müssten der Weg gesperrt und die bereitgestellten Dammbalken in die Wegnische bis auf Höhe der Dammkrone eingebaut werden.

#### 2.3.3.11.13 Auswirkungen auf das Leitungsnetz

Im Bereich des Dammbauwerks quere eine im Forstweg vom Orteil Maad verlaufende Abwasserleitung DN 200 die Sperrenstelle. Diese Leitung soll örtlich umgelegt und mit einer Dichtungsmanschette durch das Dammbauwerk geführt werden.

Ebenso würden im Zuge des Ersatzwegebbaus sowie des Baus des Ableitungskanals vom Geisberg Leitungen folgender Spartenträger angepasst:

- Bayernwerk AG
- Telekom Deutschland GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
- REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental.

#### 2.3.3.11.12 Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter

Mit Ausnahme der Auswirkungen auf die Grundstücke, auf denen Baumaßnahmen stattfinden oder auf denen ein Einstau vorgesehen ist, seien keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### **2.3.3.12 Nebenbestimmungen**

Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wurde mit den Nebenbestimmungen in Nr. 3.1 dieses Bescheids Rechnung getragen.

#### 2.3.4 Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Landwirtschaft, erklärte, dass die Betroffenheit der Landwirtschaft hauptsächlich darin bestehe, dass landwirtschaftliche Flächen bei Hochwasser zeitweise überflutet werden würden.

Ertragsausfälle und Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die durch den Einstau von Wasser entstünden, müssten gutachterlich festgestellt und ausgeglichen werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, wurden in den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 dieses Bescheids festgesetzt.

#### 2.3.5 Forstwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, teilte mit, dass die geplanten Maßnahmen in das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) eingreifen würden, indem eine kleine Fläche Bannwald gerodet werde, eine neue Baustraße durch den Bannwald angelegt werde und durch Ausgleichsmaßnahmen eine neue Waldfläche entstehe.

Die Rodung des Bannwalds werde jedoch flächengleich am Rand des bestehenden Bannwalds ausgeglichen.

Die nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG erforderliche Rodungserlaubnis könne daher nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG erteilt werden.

Der durch die Baustraße entstehende Weg könne später sinnvoll für die Waldbewirtschaftung genutzt werden und sollte deshalb nicht rückgebaut werden. Die Breite der Fahrbahn entspreche mit 3 m den forstlichen Notwendigkeiten. Die Anlage eines Wegs im Wald, der der Waldbewirtschaftung dient, sei keine Rodung. Ein Ausgleich der beanspruchten Fläche im Bannwald sei daher nicht notwendig.

Als Ausgleichsmaßnahme nach BayNatSchG bzw. § 15 Abs. 2 BNatSchG sei die Anlage eines Laubholz-Waldrands entlang eines Kiefernwalds in der Gemarkung Eitlbrunn vorgesehen; dieser Planung könne zugestimmt werden, sodass die Erstaufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 i.Vm. Abs. 2 BayWaldG erteilt werden könne.

(Zur Ersatzaufforstung hatte auch die Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass die betroffene Fläche von ihr bereits als potentielle Ausgleichsfläche bestätigt worden war.)

Außerdem müsse die vorhandene Erschließung durch Wege außerhalb des Waldes verändert werden. Dazu würden die beiden Forstwege vor dem Damm zusammengeführt und

über den Damm geleitet werden. Dabei entstehe eine Verschlechterung der Erschließungssituation, da die Dammüberfahrt Steigungen von beidseitig 9 % aufweist. Dies könne im Winter bei Schneelage zu Einschränkungen der Befahrbarkeit führen. Im Vorfeld der Planungen sei intensiv nach Alternativen gesucht worden, die diese Verschlechterung nicht aufweisen. Allerdings hätten sich keine gefunden. Die jetzt vorliegende Planung entspreche von den Steigungen her noch den Richtlinien zum ländlichen Wegebau, sodass die Verschlechterung von den Waldbesitzern geduldet werden müsse, weil der Dammbau im öffentlichen Interesse liege.

Gegen die Planungen in der vorliegenden Form bestünden aus forstlicher Sicht insofern keine Bedenken.

Der vorgeschlagene Hinweis bzgl. der Baustraße wurde in Hinweis Nr.6 dieses Bescheids aufgenommen.

#### 2.3.6 Belange der Fischerei

Die Fachberatung für Fischerei stimmte dem Vorhaben zu, da durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Nachteile der vorhandenen fischfaunistischen und aquatischen Biozönose zu erwarten seien. Am 07.07.2014 sei durch sie eine Ortseinsicht erfolgt. Ab dem Zufluss des Moosbachs unmittelbar oberhalb der Ortschaft Regenstauf fließe der Steinbach größtenteils im verrohrten Zustand durch die sehr enge Bebauung. Eine Durchgängigkeit für Fische sei nicht gegeben. Durch die Bebauung bis direkt an das Gewässer und die teilweise Überbauung der Verrohrung sei eine Herstellung der Durchgängigkeit für Fische mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich.

Die Fachberatung für Fischerei befürworte die für die einzelnen Bachabschnitte geplanten Öffnungen der Verrohrung mit ökologischen Gestaltungsmaßnahmen. Die Durchgängigkeit für Kleinstlebewesen bleibe nach dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens im Planungsbereich in Mittelwasserzeiten auch weiterhin erhalten, da ein Einstau des Rückhalte- raums nur temporär bei Hochwasser erfolge und ansonsten die Gewässercharakteristik im Stauraum nahezu unberührt bleibe.

Im unmittelbaren Bereich vor und nach dem Bauwerk würden die Bachläufe in ihrer Lage verändert. Dabei sei darauf zu achten, dass sich die Neugestaltung dieser Gewässerabschnitte an der bestehenden Gewässercharakteristik der beiden Bäche orientiert.

Der Vorhabensträger hat erklärt, die Hinweise der Fachberatung für Fischerei zu beachten.

Den Forderungen der Fachberatung für Fischerei wurde in den Nebenbestimmungen in Nrn. 3.3, 3.1.2.2 und 3.1.2.3 dieses Bescheids Rechnung getragen.

### 2.3.7 Belange des Denkmalschutzes

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wurde bezüglich ggf. betroffener Bodendenkmäler am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände für die Maßnahmen ausgenommen der Ersatzaufforstung mitgeteilt. Es erklärte, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler ihm oder der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Regensburg zu melden seien. Diese Forderung wurde in Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 dieses Bescheids festgesetzt (vgl. hierzu auch Hinweis Nr. 7 zu diesem Bescheid).

Bei der Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Eitlbrunn, sei jedoch zu beachten, dass die Planungsfläche das Bodendenkmal D-3-6838-0018-Vorgeschichtliches Grabhügelfeld mit etwa 20 Hügeln, daraus Funde der Mittelbronze- und Frühlatènezeit tangiert. Dies sei eines der wenigen Grabhügelfelder dieser Epoche in dieser Region, weshalb sein Erhalt und Schutz im besonderen öffentlichen Interesse sei.

Bodenlockerungen im Vorfeld der Aufforstung bis zu 30 cm Tiefe seien ohne gesonderte Erlaubnis möglich. Bodeneingriffe im Rahmen der Aufforstung von mehr als 30 cm seien nicht zulässig, da sie das Bodendenkmal nachhaltig schädigen könnten, ohne dass denkmalpflegerische Ersatzmaßnahmen (wie z.B. Ausgrabungen) möglich bzw. sinnvoll wären. Im Rahmen der Fachaufsicht müsse dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege die Möglichkeit gegeben werden, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen. Daher müsse der Termin der Aufforstungsarbeiten mit einer Frist von mindestens einer Woche Vorlauf mitgeteilt werden. Die Forderungen wurden in Nebenbestimmungen Nr. 3.4.2 und 3.4.3 dieses Bescheids festgesetzt.

Ergänzend erläuterte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzgl. der Ersatzaufforstung, dass beim natürlichen Vorgang der Durchwurzelung Befunde nicht komplett zerstört werden würden, da die Wurzeln in sie hinein wachsen und im Idealfall dort auch wieder verrotten würden. Beim Wachstumsvortrieb könne es passieren, dass Funde in den Gräbern verschoben werden, was fortwährend und wiederholt bei Befunden passiere, die heute in Wäldern liegen. Würden jedoch Bodenlockerungen, z.B. mit dem Bodenmeißel auf 50 cm und mehr durchgeführt, würde dies in einer Totalzerstörung z.B. vorhandener Gräber bis in diese Tiefe resultieren. Knochen und Funde würden dann komplett aus dem Zusammenhang und oft genug bis an die Oberfläche gerissen, wo sie dann vollständig zer-

fallen. Diese Direktzerstörung sei daher zu vermeiden. Gegen die Aufforstung selbst gebe es jedoch keine Einwände.

Der Vorhabensträger erklärte, dass für die vorgesehenen Pflanzungsarbeiten (Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche und Elsbeere sowie autochthone Sträucher) nicht in tiefere Bodenschichten eingedrungen werden müsste. 30 cm würden dem Pflughorizont der normalen Ackerbewirtschaftung entsprechen. Er sagte auch zu, den Baubeginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine Woche vorher anzuzeigen.

Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, erklärte, dass vor Aufforstungen normalerweise keine Bodenbearbeitung tiefer als 30 cm erfolge.

#### 2.3.8 Baurecht

Die Untere Bauaufsichtsbehörde erklärte, dass aus baurechtlicher und bautechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden.

#### 2.3.9 Gesundheitsschutz

Das Gesundheitsamt Regensburg teilte zur geplanten Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Fl.Nr. 340/1, Gemarkung Eitlbrunn, im Wasserschutzgebiet mit, dass aus seiner Sicht keine Bedenken bestünden, wenn die üblichen Auflagen und Hinweise für Arbeiten im Wasserschutzgebiet eingehalten würden. Es bat auch ergänzend, dass Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu hören.

Dieses wurde am Verfahren beteiligt und den Forderungen des Gesundheitsamtes wurde in den Nebenbestimmungen in Nr. 3.1.7 Rechnung getragen.

#### 2.3.10 Träger der infrastrukturellen Einrichtungen und Leitungen

##### 2.3.10.1 **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental**

##### 2.3.10.1.1 Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental erklärte, dass die Planungen im Bereich der Dammschüttung eine Verlegung des Schmutzwasserkanals und eine Abdichtung mittels Dichtmanschette vorsehen würden, sowie wasserdichte Schachtabdeckungen im Bereich der Überschwemmungsgrenze und des Gefährdungsbereichs. Er gehe davon aus, dass es sich bei dem überfüllten neuen Kanal DN 300 um eine Ummantelung mittels Stahlschutzrohr handle.

Er wies darauf hin, dass die Schächte mit einem Spülfahrzeug angefahren werden müssten. Dies dürfte sich bei den Schächten innerhalb des Beckens als nicht machbar darstellen. Er bat daher, soweit möglich Zufahrtsmöglichkeiten in das Becken einzuplanen.

Im Zuge des Neubaus eines Ableitungskanals in der Straße Geisberg sollte der vorhandene und nicht mehr benötigte Anschlusskanal DN 600 an den Mischwasserkanal stillgelegt werden.

Unter Beachtung der genannten Auflagen bestehe mit den Planungen Einverständnis.

- 2.3.10.1.2 Der Vorhabensträger erklärte zu den Ausführungen des Zweckverbands, dass ein Schutzrohr nicht möglich sei, da es ansonsten zur Wasserdurchsickerung aus dem eingestauten Hochwasserrückhaltebecken kommen würde, da dann der Dichtungskern durchstoßen werden würde.

Die wasserseitigen Schächte sollen zukünftig über eine bestehende Zuwegung auf der Nordseite der Dammkrone etwa bei Bau-km 0+000 angefahren werden können. Es würde der alte Forstweg dann nicht rückgebaut werden und ggf. zusätzlich befestigt werden. Das bestehende Gefälle betrage derzeit durchschnittlich etwa 20 %.

Die beiden binnenseitig angeordneten Schächte seien über die bisherige Zuwegung im Bereich des alten Steinbachverlaufs erreichbar. Die Entfernung der beiden Schächte liege bei etwa 10 m, der Höhenunterschied bei etwa 1,8 m. Eine Spülung der binnenseitigen Schächte sei somit möglich.

Der nicht mehr benötigte Anschlusskanal soll gemäß Bauwerksverzeichnis Nr. 413 zurückgebaut werden.

- 2.3.10.1.3 Daraufhin erklärte der Zweckverband, dass er den Baumaßnahmen nicht zustimmen könne. Die Maßnahmen zum Schutz des bestehenden Schmutzwasserkanals zur Ableitung der Abwässer aus Schneitweg seien dringend erforderlich, da es sich um ein Kunststoffrohr handle. Er bitte daher, hier andere Alternativen aufzuzeigen (ggf. Nachweis der Lastenverteilung oder Rohrstatik). Wenn das Schutzrohr über dem Kanal ein Problem darstelle, dann stelle sich die Frage, ob der Kanalgraben mit Sandbettung nicht auch eine wasserführende Schneise darstellt. Es sei daher auch die Frage, wie diese abgedichtet werden soll. Bzgl. der Erreichbarkeit der Schächte erklärte der Zweckverband, dass, wenn Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem erhöhten Unterhaltungsaufwand entstünden, diese zu Lasten des Vorhabensträgers gingen.



2.3.10.1.4 Der Zweckverband teilte dann aber mit, dass ihm das Planungsbüro in einer Stellungnahme dargelegt habe, dass im Bereich des Dammbauwerks ein neuer Stahlbetonkanal DN 300 verlegt werde und dieser auch den statischen Vorgaben entsprechen werde. Die bestehende Kunststoffleitung DN 200 im Nahbereich des Beckens werde soweit erforderlich bauzeitlich gesichert und an die neuen Verhältnisse angepasst. Im Bereich des Dichtungskerns des Hochwasserrückhaltebeckens werde zusätzlich eine Betonmanschette ohne Sandbettung vorgesehen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben bestehe von Seiten des Zweckverbands mit den Planungen Einverständnis. Die Ausführungen bzgl. der Ablehnung der Maßnahme hätten sich damit erledigt.

2.3.10.1.5 Die Forderungen des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung im Regental wurden in den Nebenbestimmungen Nrn. 3.1.6.9 und 3.5.2 festgesetzt.

#### **2.3.10.2 Bayernwerk AG**

Die Bayernwerk AG führte aus, dass gegen das Planungsvorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestünden, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werde.

Denn es werde der Geltungsbereich von Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG tangiert und benutzt.

Falls erforderlich könnten die elektrischen Versorgungsanlagen angepasst werden. Hierfür richte sich die Regelung der Kostentragung nach den geltenden Verträgen.

Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten, bzw. um auch u.a. eine wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgung zu vermeiden, bat die Bayernwerk AG um die Verständigung des Netzcenters Schwandorf mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten.

Den Forderungen der Bayernwerk AG wurde durch die festgesetzten Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.3.1 und 3.5.3.2 Rechnung getragen und die weiteren Informationen in den Hinweisen unter Nr. 9 aufgenommen.

Der Vorhabenträger sagte eine weitere Abstimmung der Details im Zuge der Ausführungsplanung mit der Bayernwerk AG zu.

### **2.3.10.3 Tiefbauamt des Landkreises Regensburg**

Das Tiefbauamt des Landkreises Regensburg teilte als Straßenbaulastträger der Kreisstraße R 21 mit, dass die Anbindung der Baustellenzufahrt an die Kreisstraße R 21 über die bestehende Zufahrt zum Linglhof (vgl. Bauwerksverzeichnis Nr. 109) erfolgen müsse. Außerdem müsse der Anschluss zur Kreisstraße R 21 mit einer Befestigung aus Asphalt auf einer Länge von 25 m hergestellt werden, um eine Verschmutzung der Kreisstraße durch den Baustellenverkehr zu vermeiden.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass er der Forderung nach Befestigung der letzten 25 m vor der Kreisstraße Rechnung tragen werde.

Die Forderungen des Straßenbaulastträgers wurden in den Nebenbestimmungen in Nr. 3.5.4 festgesetzt.

### **2.3.10.4 Telekom Deutschland GmbH**

Die Telekom Deutschland GmbH erläuterte u.a., dass sie Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden, sei.

Im Planungsbereich seien ihre im Bauwerksverzeichnis unter den Nrn. 408, 411 und 414 aufgeführten Telekommunikationsanlagen vorhanden, die infolge des Straßenbaus umgelegt, gesichert, verändert und verlegt werden müssten.

Sie wolle ihre Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorbereiten. Sie bat daher darum, ihrem zuständigen Ressort mindestens drei Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Außerdem bat sie, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben eine Bauablaufzeitenplan aufstellt und unter Berücksichtigung ihrer Belange abstimmt, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten. Für die Baumaßnahme benötige die Telekom Deutschland GmbH eine Vorlaufzeit von drei Monaten.

Außerdem bat sie, dem zuständigen Ressort eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zu übersenden.

Der Vorhabensträger sagte zu, die Telekom Deutschland GmbH weiter an der Maßnahme zu beteiligen und von den Maßnahmen zu benachrichtigen.

Den Forderungen der Telekom Deutschland GmbH wurde durch die festgesetzten Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.5.1 und 3.5.5.2 Rechnung getragen. Zudem ist ein Abdruck des Planfeststellungsbeschlusses für das zuständige Ressort vorgesehen.

#### **2.3.10.5 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH**

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH teilte mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befänden und übersandte hierzu Bestandspläne, auf denen deren Lage dargestellt sind.

Sie erklärte, dass von ihr derzeit nicht beurteilt werden könne, in welchem Maße die Anlagen aufgenommen, gesichert oder wiederverlegt werden müssten.

Sollte jedoch eine Umverlegung ihrer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, fände sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem sie um möglichst frühzeitige Einladung bat. Sie wies darauf hin, dass ihre Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien und nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Der Vorhabensträger sagte zu, Kabel Deutschland an den weiteren Planungen zu beteiligen.

Den Forderungen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wurde durch die festgesetzten Nebenbestimmungen Nrn. 3.5.5.4 bis 3.5.5.6 Rechnung getragen. Zudem wurde Hinweis Nr. 8 aufgenommen.

#### **2.3.10.6 REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG**

Die Regensburg Netz GmbH teilte für die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden. Sie bat jedoch um weitere Beteiligung an den Planungen und die Übermittlung der Ausführungspläne etc., um evtl. erforderliche Umlegungsmaßnahmen der bestehenden Niederdruck-Gasrohrleitung in der Stichstraße Steinbachtal und Geisberg projektieren zu können.

Sie erklärte auch, dass keine Planungen oder sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet seien, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein könnten.

Der Vorhabensträger teilte hierzu mit, die REWAG bezüglich einer erforderlichen Umlegung der Gasleitung zu beteiligen.

Den Forderungen der Regensburg Netz GmbH wurde durch die festgesetzten Nebenbestimmungen in Nr. 3.5.6 Rechnung getragen. Zudem wurde Hinweis Nr. 10 aufgenommen.

## **2.4 Einwendungen**

2.4.1 Einwendungsführer 1 (Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 872/5, Gemarkung Regenstauf):  
Einwendungsführer 1 nahm seine Einwendungen im Erörterungstermin zurück, nachdem der Vorhabensträger erklärt hatte, dass der Marktgemeinderat beschlossen habe, keine Kosten für die Hochwasserschutzmaßnahmen auf Anlieger umzulegen.

2.4.2 Einwendungsführer 2 (Miteigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 880/4, Gemarkung Regenstauf):  
Einwendungsführer 2 nahm seine Einwendungen im Erörterungstermin zurück, nachdem der Vorhabensträger zugesagt hatte, dass er zusammen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, und dem gemeindlichen Bauamt prüfen werde, ob die Weide nördlich von Geisberg 17 beseitigt werden könne. Sollte dies nicht möglich sein, werde die Weide zurückgeschnitten. Bei Fällung der Weide werde eine Ersatzpflanzung vorgenommen. Dies wurde in den Nebenbestimmungen in Nrn. 3.6.1 bis 3.6.3 aufgenommen.  
Die Untere Naturschutzbehörde hatte hierzu im Erörterungstermin erklärt, dass der Erhalt der Weide zwar grundsätzlich erfreulich, von ihrer Seite aber nicht gefordert sei.

- 2.4.3 Einwendungsführer 3 (Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 865/1, Gemarkung Regenstauf):  
Einwendungsführer 3 nahm seine Einwendungen im Erörterungstermin zurück, nachdem der Vorhabensträger grundsätzliche Bereitschaft signalisiert hatte, eine Lösung für die Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück Fl.Nr. 865/1, Gemarkung Regenstauf, zu finden, wobei der Verhandlungsleiter darauf hingewiesen hatte, dass der Vorhabensträger rechtlich nur dazu verpflichtet sei, den Istzustand auch nach Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten.
- 2.4.4 Einwendungsführer 4 (Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 872/2, Gemarkung Regenstauf):  
Die Einwendungsführer 4 forderten, dass die Teilungsbauwerke (Abzweige) für Fischteich I (AZ DN 100) in nordnordöstlicher Richtung und Fischteich II (AZ DN 100) Zulauf ost-südöstlicher Richtung so gebaut werden, dass sie nicht zu manipulieren sind. Nachdem die Fischteiche jedoch von der Gemeinde abgelöst worden sind, haben die Einwendungsführer mit Schreiben vom 22.06.2017 ihre Einwendungen zurückgenommen.
- 2.4.5 Einwendungsführer 5 (Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1549, Gemarkung Regenstauf):  
2.4.5.1 Die Einwendungsführer 5 brachten u.a. vor, dass anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen ein integriertes ganzheitliches Hochwasserkonzept erarbeitet werden sollte. Außerdem sollte durch Rückbau der Verrohrungen die Leistung des Abflusses erhöht werden. Zudem wendeten sie sich gegen die Schadenspotentialanalyse. Auch sahen die Einwendungsführer eine Einschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte, weil ein Großteil ihres Grundstückes gebraucht werde.
- 2.4.5.2 Alle Einwendungen wurden jedoch mit Kaufvertrag vom 03.05.2017 zurückgenommen. Zusammenfassend kann aber auch festgestellt werden, dass aufgrund der zuvor eingeholten Stellungnahmen des Vorhabensträgers und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg die vorgebrachten Einwendungen unbegründet wären.

2.4.6 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 (Miteigentümer u.a. der Grundstücke Fl.Nr. 1461, 1462, 1534, 1548, 1555, 1557 und 1559, Gemarkung Regenstauf):

Da die meisten Einwendungen von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 im Wesentlichen inhaltsgleich sind, werden diese im Folgenden zusammen behandelt.

2.4.6.1 **Wertminderung des (Reiter-)Hofs**

2.4.6.1.1 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 befürchten eine Wertminderung des (Reiter-)Hofs.

2.4.6.1.2 Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass Entschädigungsfragen üblicherweise außerhalb des Genehmigungsverfahrens zu regeln seien, davon abgesehen es aber unwahrscheinlich sei, aus dem von der Hofstelle über 150 m entfernten Dammbau sowie dem Wegebau eine tatsächliche und messbare Wertminderung begründen zu können.

Im Erörterungstermin erläuterte der Vorhabensträger außerdem, dass er Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 angeboten habe, die durch die Wegeverlegung im Bereich der Fl.Nr. 1548, Gemarkung Regenstauf, dauerhaft verlorengelende Fläche von 560 m<sup>2</sup> abzukaufen; ebenso habe er angeboten, die im Übergangsbereich von Böschung und Böschungsfuß liegende Fläche im Grenzbereich der Grundstücke Fl.Nr. 1548 und 1534 abzukaufen.

2.4.6.1.3 Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Landwirtschaft, führte dazu aus, dass bei einem vollarrondierten Hof, v.a. bei Weidewirtschaft, eine Reduzierung der Fläche eine Wertminderung des Hofs darstelle und daher ein entsprechender Ausgleich zu gewährleisten sei. Soweit vom Betriebsleiter gewünscht, seien Ersatzflächen im möglichst engen Umfeld zum Hof zur Verfügung zu stellen.

2.4.6.1.4 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Erwerb von für die Hochwasserschutzmaßnahmen benötigten Flächen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abzuwickeln ist und für eine evtl. Enteignung ein gesondertes Verfahren vorgesehen ist.

Für durch das Vorhaben bedingte Ertragsausfälle sowohl beim Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen als auch beim Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens wurden in Nebenbestimmung Nr. 3.2 Entschädigungsregelungen aufgenommen und den diesbezüglichen Einwendungen Rechnung getragen.

Mit Kaufvertrag vom 19.10.2016 wurde schließlich von dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1548, Gemarkung Regenstauf, 560 m<sup>2</sup> und von dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, 300 m<sup>2</sup> von den Einwendungsführern an den Träger des Vorhabens verkauft.

Eine sonstige Wertminderung des (Reiter-)Hofs ist aus Sicht des Landratsamtes Regensburg nicht erkennbar, sodass die diesbezüglichen Einwendungen unbegründet sind.

#### 2.4.6.2 **Zerstörung des Landschaftsbilds durch Rodung des Waldbestands (Eiche)**

2.4.6.2.1 Einwendungsführer 6 bemängelt die Zerstörung des Landschaftsbilds durch die Rodung des Waldbestands.

2.4.6.2.2 Der Vorhabensträger teilte hierzu mit, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch den Dammbau nicht vermeidbar sei und u.a. deswegen auch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Wegen der veränderten Sichtbeziehungen (Aussicht, etc.) sieht der Vorhabensträger keine rechtlichen Einschränkungen, da es hier kein Recht auf Sicht gebe. Im Zuge der aktuellen Planung sei eine Verringerung der Dammhöhe von 8 m um 1,5 m auf nur noch 6,5 m Höhe erfolgt.

2.4.6.2.3 Die Untere Naturschutzbehörde erklärte, dass das Landschaftsbild bezogen auf den Wald beeinträchtigt werde. Dies unterliege aber einer Gesamtabwägung und werde teilweise durch Anpflanzungen vor Ort und größtenteils durch gestalterische Maßnahmen an anderer Stelle kompensiert (Ersatzmaßnahmen). Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar Zerstörung des Landschaftsbilds durch die (eher geringfügige) Waldrodung sei aus natur-schutzfachlicher Sicht nicht zu besorgen. Die kleine betroffene Fläche sei vor dem Hintergrund eines riesigen Waldkomplexes landschaftsästhetisch ohne Bedeutung.

2.4.6.2.4 Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg führte aus, dass aufgrund des höheren Drosselabflusses von 500 l/s mit der aktuellen Planung von 2014 die Dammkrone von 8,0 m um 1,5 m auf 6,5 m gegenüber der ursprünglichen Planung von 2010 verringert werden konnte. Der Freistaat Bayern fordere als Zuwendungsgeber nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) als Bemessungsgrundlage den Schutz bebauter Bereiche vor einem HQ<sub>100</sub> (=Bemessungshochwasser), wozu es auch auf Art. 46 Abs. 2 BayWG verwies, in dem das Bemessungshochwasser für die Ermittlung eines Überschwemmungsgebiets (§ 76 Abs. 1 WHG) als Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, festgelegt ist.

Im Vorfeld der Planung habe es ausführliche Variantenuntersuchungen mittels eines Hochwasserschutzkonzepts gegeben. Ein HQ<sub>100</sub>-Schutz für das Steinbachtal könne aber nur durch eine Kombination aus Hochwasserrückhaltebecken und Innerortsmaßnahmen erreicht werden. Variante V 2 mit je einem Becken an Steinbach und Moosbach sei die teuerste und wegen der doppelten Ausstattung mit Sicherheitseinrichtungen unwirtschaftlichste Variante und sei daher verworfen worden.

2.4.6.2.5 Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass v.a. aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde eine Zerstörung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten und die diesbezügliche Einwendung unbegründet ist.

#### 2.4.6.3 **Erdrutschgefahr an der Böschung auf Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf**

2.4.6.3.1 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 führten aus, dass durch den Dammbau selbst oder bei längerem Rückstau durch das Hochwasserrückhaltebecken die Gefahr bestehe, dass der angrenzende Wiesenhang auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, mit der ziemlich großen Bearbeitungsfläche aufweichen und dadurch abrutschen könnte. Außerdem werde die Böschung instabil, indem die steile Böschung gerodet und abgegraben wird und noch dazu ein Regenauffanggraben mitten in der Böschung gebaut werden soll.

2.4.6.3.2 Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass durch den Dammbau selbst bei der relativ kurzen Einstaudauer im maximalen HQ<sub>100</sub>-Fall keine Erdrutschgefahr absehbar sei. Bei Erfordernis wäre jedoch ein Nachweis durch einen Baugrundgutachter möglich. Im Erörterungstermin sagte der Vorhabensträger zu, hierzu ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben (vgl. hierzu Nebenbestimmung Nr. 3.6.8).

2.4.6.3.3 Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg teilte mit, dass von dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, grundsätzlich kein Grunderwerb erforderlich sei. Ein Teil der Fläche (2.150 m<sup>2</sup>) würde aber während der Bauphase benötigt und entschädigt werden. Eine Erdrutschgefahr der Dammböschung zur Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht wegen der auch bei extremen Hochwasserereignissen kurzen Einstaudauer nicht zu erwarten. Sollten dennoch Schäden auftreten, wäre ein Baugrundgutachter beizuziehen.



2.4.6.3.4 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der Stellungnahmen des Vorhabensträgers und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg die von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 vorgetragene Nachteile nicht zu erwarten sind. Der Vorhabensträger hat jedoch trotzdem zugesagt, ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

#### 2.4.6.4 **Auffanggraben vor Damm überflüssig**

2.4.6.4.1 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 meinten, dass vor dem Damm ein Auffanggraben durch ihren Wald geplant sei, der völlig überflüssig sei.

2.4.6.4.2 Der Vorhabensträger erklärte, dass aus der Plandarstellung ersichtlich sei, dass zwischen der bestehenden Böschung und dem in der Höhe angepassten Weg, der zur Dammkrone und wieder herunterführt, eine Kerbfläche entsteht, die mit dem „Graben“ entwässert. Sofern es Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, akzeptieren, könnte die Böschung des Grundstücks Fl.Nr. 1534 insgesamt nach Norden abgeflacht werden, sodass eine neue Böschung mit einem Gefälle bis zum Weg hin entsteht und am Wegrand eine Mulde vorgesehen wird.

Im Erörterungstermin führte der Vorhabensträger nochmals aus, dass der Auffanggraben notwendig sei, um das von beiderseitigen angrenzenden Flächen ablaufende Wasser sicher abzuleiten und so insbesondere die Böschung zu sichern. Denkbar sei aber auch eine Lösung, bei der vom Dammbauwerk kommend die Böschung flach auslaufe und an die im weiteren Verlauf liegende Fläche anschließe. Sofern dies von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, bevorzugt werde, könne man sich eine solche Lösung vorstellen. Zudem würde die nutzbare forst- oder landwirtschaftliche Fläche gegenüber den jetzigen Planungen größer ausfallen.

2.4.6.4.3 Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg teilte mit, dass Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 den völlig überflüssigen Auffanggraben durch ihren Wald bemängeln. Hier sei wohl die dicht bewachsene Böschung zum Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, an deren Fuß der Auffanggraben errichtet werden soll, gemeint. Mit dem Bau des Hochwasserrückhaltebeckens werde die Zufahrt zum Moosbachtal unterbunden. Ersatzweise werde der Weg über den Damm entlang der Böschung zum Grundstück von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 geführt. Der Auffanggraben diene of-

fensichtlich der Hangentwässerung und somit dem Schutz des Weges. Damit solle die durchgehende Befahrbarkeit des Weges, ausgenommen im Hochwasserfall, sichergestellt werden. Der Vorhabensträger habe jedoch in seiner Stellungnahme zu den Einwendungen einen Vorschlag mit Abflachung der Böschung unterbreitet, der mit Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 zu diskutieren wäre.

2.4.6.4.4 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der geplante Auffanggraben dem Schutz des Weges dient und nicht überflüssig ist. Sollten es jedoch Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 als Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, bevorzugen, dass die bei der vom Dammbauwerk kommende Böschung flach ausläuft und an die im weiteren Verlauf liegende Fläche anschließt, könnte der Auffanggraben weggelassen werden. Diesbezüglich müsste dann jedoch eine Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und den Eigentümern des Grundstücks Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, geschlossen und dies dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg angezeigt werden.

2.4.6.5 **geplante Laubbäume auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, als Zufahrtshindernis zum Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf**

2.4.6.5.1 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 erklärten, dass in Abschnitt 1 der Baustraße auf ihrer Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, sechs Laubbäume gepflanzt werden sollen und dadurch die Zufahrt zur Sauererwiese unmöglich gemacht werde. Der Umweg zum Bewirtschaften der Wiese Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, betrage zwei km, sodass sich die Bearbeitung wegen der Zeit- und Geldverschwendung für den Umweg dann nicht mehr rentieren würde. Zudem hätten sie weitere Kosten, da sie durch den Umweg ihr eigenes Grundstück verlassen müssten und ein weiterer Traktor zugelassen werden müsste.

2.4.6.5.2 Der Vorhabensträger führte hierzu aus, dass die genannte Abfahrt an dieser Stelle aufgrund der vorhandenen steilen Hangböschung nicht nachvollziehbar sei. Sofern die im Abstand von 10 m geplanten Laubbäume tatsächlich eine Behinderung der von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 genannten Zuwegung darstellen sollten, werde zugesagt, die Abstände in der Zuwegung zu erhöhen und ggf. eine Lücke zu lassen, indem ein Baum weniger gepflanzt wird. Die Zuwegung werde grundsätzlich ermöglicht werden, sodass ein Umweg nicht erforderlich wäre.

2.4.6.5.3 Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg teilte mit, dass nach Aussage von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 durch die Überbauung der Zufahrt zur Sauererwiese ein Umweg von zwei km entstehe. Dies stelle eine erhebliche Belastung dar. Es müsse daher vom Planungsbüro geprüft werden, ob die Zufahrt trotzdem möglich sei.

Denn Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 seien durch die Hochwasserschutzmaßnahmen bereits mit Flächenverlusten an sich betroffen. Weitere Betroffenheiten durch Ausgleichsmaßnahmen seien daher möglichst zu vermeiden.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sei daher dahingehend zu überprüfen, inwieweit Alternativen für den Ausgleich bestehen, zum einen hinsichtlich der verwendeten Grundstücke und zum anderen, ob unmittelbar angrenzend an ein großes Waldgebiet die Anlage einer Hecke und von Laubbäumen eine zwingende Ausgleichsmaßnahme darstellt. Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Wald (z.B. Waldumbau) sei vorrangig zu prüfen. Bei der Neupflanzung von Bäumen sei auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Flächen zu achten. Es sei auch darauf zu achten, dass größere landwirtschaftliche Fahrzeuge den Weg uneingeschränkt und ohne Schäden nutzen könnten.

2.4.6.5.4 Die Untere Naturschutzbehörde führte aus, dass durch die Einwendungen naturschutzfachliche Belange nur indirekt berührt wären. Wenn Kompensationsmaßnahmen vor Ort nicht möglich bzw. von den Eigentümern der Flächen nicht gewünscht seien, so lasse die Eingriffsregelung zu, dass statt Ausgleichsmaßnahmen am Ort Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen sind. Jedenfalls habe die Untere Naturschutzbehörde die Pflanzungen nicht zwingend auf dem Grund von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 gefordert; sie müssten lediglich in der Bilanz nachgewiesen werden. Fachlich sei allerdings anzumerken, dass Pflanzungen wesentlich dazu dienen, den optischen Eingriff vor Ort abzumildern. Denn so würden Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 einerseits schlimme Folgen für das Landschaftsbild beklagen, aber andererseits ihren Grund nicht für die Eindämmung der Folgen zur Verfügung stellen wollen.

2.4.6.5.5 Im Erörterungstermin erklärte der Vorhabensträger, dass er Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 angeboten habe, das Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, abzukaufen. In diesem Fall wären die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (sechs Laubbäume) vom Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, unproblematisch, da diese dann auf der dann gemeindeeigenen Wiese gepflanzt werden könnten.

Für den Fall, dass ein Erwerb der Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, durch den Vorhabensträger nicht möglich sein sollte, sagte er zu, die sechs Laubbäume bzw. eine äquivalente Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle durchzuführen.

2.4.6.5.6 Die Untere Naturschutzbehörde bestätigte, dass die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, als Ausgleich geplanten Laubbäume auch an anderer Stelle und ggf. auch als äquivalenter Ausgleich ausgeführt werden könnten. Der geänderte Ausgleich ist vor der Durchführung jedoch mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.4.6.5.7 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass, da der Vorhabensträger das Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, (und auch das Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf) nicht erwerben konnte, die auf diesem geplanten sechs Laubbäume dort nicht angepflanzt werden dürfen, sondern die Anpflanzung bzw. ein äquivalenter Ausgleich an anderer Stelle erfolgen und nachgewiesen werden muss. Dies wurde in Nebenbestimmung Nr. 3.6.6 festgesetzt. Den diesbezüglichen Einwendungen wurde damit abgeholfen.

Ergänzend erklärte das Sachgebiet Verkehrswesen am Landratsamt Regensburg, dass Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt, zugelassen werden müssten, wenn diese auf öffentlichem Verkehrsgrund in Betrieb gesetzt werden. Solange sich Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 mit ihrem Traktor auf ihrem Grund bewegen würden, würden sie keine Zulassung benötigen.

2.4.6.6 **Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf**

2.4.6.6.1 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 erklärten, dass auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, der sog. Sauererwiese als Ausgleich für die überbaute Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 878, Gemarkung Regenstauf, Laichplätze für Frösche und Bergmolche angelegt werden sollen und sie damit nicht einverstanden seien. Der Vorhabensträger mache es sich hier zu leicht.

- 2.4.6.6.2 Der Vorhabensträger erläuterte, dass das Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, im HQ<sub>100</sub>-Rückstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liege. Da bei kleineren Hochwässern die Staupfläcbe selbst und v.a. auch die Einstaudauer geringer ausfallen, sei bei der vorhandenen Nutzung als Wiese im feuchten Talgrund keine messbare Ertragsminderung erkennbar. Der Verlust an Bewirtschaftungsflächen für Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 durch die Aufwertung des Bachlaufs erscheine mit ca. 200 m<sup>2</sup> (gegenüber dem Bestand einschließlich der Böschung) im Verhältnis zu den vorhandenen restlichen Flächen eher gering.
- 2.4.6.6.3 Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg führte dagegen aus, dass die Verringerung der Flächengröße der ohnehin kleinen und ungünstig geschnittenen Sauererwiese den Arbeitsaufwand zur Bewirtschaftung nochmals erhöhe. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sei daher nochmals dahingehend zu prüfen, da das Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, bereits durch Baumaßnahmen anderweitig negativ beeinträchtigt werde. Man müsse daher Alternativen für die Laichplätze suchen.
- 2.4.6.6.4 Die Untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass, wenn Kompensationsmaßnahmen vor Ort nicht möglich bzw. von den Eigentümern der Flächen nicht gewünscht seien, die Eingriffsregelung zulasse, dass statt Ausgleichsmaßnahmen am Ort Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden. Jedenfalls habe die Untere Naturschutzbehörde die Maßnahme nicht zwingend auf dem Grund von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 gefordert; sie müssten lediglich in der Bilanz nachgewiesen werden.
- 2.4.6.6.5 Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg erklärte, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, u.a. auch Ausgleichsmaßnahmen in Form der Abflachung des Ufers und des Anlegens von kleinen Senken geplant sei. Grundsätzlich könnten derartige Ausgleichsmaßnahmen auf fremden Grundstücken nur im Konsens mit den Eigentümern umgesetzt werden. Ggf. seien diese Kompensationsmaßnahmen auch an anderer Stelle durchzuführen. Hierzu verwies das Wasserwirtschaftsamt Regensburg auch auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Eventuelle Ertragsminderungen seien durch einen landwirtschaftlichen Gutachter zu bewerten und bei Bedarf auszugleichen.

2.4.6.6.6 Im Erörterungstermin verwies der Vorhabensträger hinsichtlich der für die Laichplätze vorgesehenen Flächen auf ein entsprechendes Angebot der Marktgemeinde, diese Flächen Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 abzukaufen.

Die Landschaftsplanerin des Vorhabensträgers verwies zudem hierauf, dass die vorstehend genannte Fläche für die Summe an erforderlichen Ausgleichsflächen rechnerisch nicht erforderlich sei und man daher, sollte ein Erwerb nicht möglich sein, auch auf sie verzichten könnte.

Dies hat auch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.

2.4.6.6.7 Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass, da der Vorhabensträger das Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, nicht erwerben konnte, auf diesem Grundstück keine Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. Dies wurde auch in Nebenbestimmung Nr. 3.6.7 festgesetzt. Den diesbezüglichen Einwendungen wurde damit abgeholfen. Die dort vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können ersatzlos entfallen (vgl. Nr. II.2.4.6.6.6).

#### 2.4.6.7 **Fischhaltung im Rückhaltebecken Tierquälerei**

2.4.6.7.1 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 brachten vor, dass die Fischhaltung im Rückhaltebecken Tierquälerei sei, u.a. da die Fische beim Rückgang von Überschwemmungen den Tod finden würden und es in Bayern wohl einmalig sei, dass man in einem Rückhaltebecken Teiche bauen würde.

Einwendungsführerin 7 befürchtet zudem, dass dann evtl. nicht einheimische Fische in deutschen Gewässern schwimmen und die einheimische Tier- und Pflanzenwelt verdrängt wird.

2.4.6.7.2 Diese Einwendung ist durch die Ablösung der Fischteiche überholt.

#### 2.4.6.8 **Leitungen für Fischteiche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf**

2.4.6.8.1 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 erklärten, dass sie dagegen seien, wenn für die neuen Fischteiche neue Leitungen durch ihre Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, verlegt werden müssten.

2.4.6.8.2 Diese Einwendung ist durch die Ablösung der Fischteiche überholt.

#### 2.4.6.9 **Hecke auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf**

2.4.6.9.1 Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 teilten mit, dass bei der Dammkrone auf ihrem Grund eine Hecke geplant sei, die die Zufahrt zur sog. Sauererwiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, erschwere. Zudem würden dadurch Futterflächen verloren gehen, die nur mit teurem Zukauf von Futtermitteln wieder ersetzt werden könnten. Die Bearbeitung der Wiese werde durch die Hecke erschwert. Im Erörterungstermin zeigten Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 anhand der Planunterlagen ihren bisherigen Fahrweg und zeigten auf, dass ein Teil der östlichen Dammheckenreihe sie an einer ungehinderten Fahrt zur Sauererwiese hindere.

2.4.6.9.2 Der Vorhabensträger erklärte, dass aus einer Fläche von 158.863 m<sup>2</sup> 2.150 m<sup>2</sup> (ca. 1,5 %) vorübergehend für den Dammbau benötigt werden würden. Diese Fläche liege fast ausschließlich (vgl. Lageplan 5.1) in steiler und dicht bewachsener Hangfläche, die derzeit nicht als Wiese genutzt werde oder zukünftig werden könne. Als Neupflanzung einer Hecke werde der neue Strauchmantel zum Schutz der Rodungskante nach Unterlage 10.2 bezeichnet. Dieser liege plangemäß zu ca. 20 m<sup>2</sup> außerhalb des planlich dargestellten, bestehenden Eichen-Hainbuchen-Bewuchses und davon lägen wiederum ca. 10 m<sup>2</sup> außerhalb der bestehenden Steilböschung. Zudem sei die mögliche Erschwernis bei der Bewirtschaftung durch den zeitweiligen Verlust einer am Rand des (großen) Flurstücks liegenden (minimalen) Fläche eher von nachrangiger Bedeutung.

2.4.6.9.3 Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg erklärte, dass die Reduzierung der landwirtschaftlichen Fläche eine Wertminderung darstelle und ein Ausgleich (ggf. auch durch Ersatzflächen) erforderlich sei. Durch den Verlust von Futterflächen bestünden wirtschaftliche Einschränkungen. Dadurch, dass der Damm in das Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, hineinrage, werde die Begrenzung der Fläche unregelmäßiger, sodass ein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand entstehe. Dieser Mehraufwand sei entsprechend gutachterlich festzustellen und auszugleichen.

- 2.4.6.9.4 Im Erörterungstermin sagte der Vorhabensträger jedoch zu, die Heckenreihe entsprechend kürzer auszuführen, sodass eine ungehinderte Fahrt weiterhin möglich ist. Dies wurde in Nebenbestimmung Nr. 3.6.8 festgesetzt.
- 2.4.6.9.5 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Einwendung bzgl. der Erschwerung der Zufahrt zur sog. Sauererwiese durch Nebenbestimmung Nr. 3.6.8 abgeholfen wurde. Ansonsten gelten die allgemeinen Entschädigungsregelungen (vgl. Nebenbestimmung 3.2.1).
- 2.4.7 Einwendungsführerin 7 (Miteigentümer u.a. der Grundstücke Fl.Nr. 1461, 1462, 1534, 1548, 1555, 1557 und 1559, Gemarkung Regenstauf), zusätzliche Einwendungen:
- 2.4.7.1 **Damm teilweise auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf**
- 2.4.7.1.1 Einwendungsführerin 7 teilte mit, dass der Damm teilweise auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, gebaut werden soll. Damit sei sie nicht einverstanden.
- 2.4.7.1.2 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich diese Einwendung erledigt hat, da der Vorhabensträger mit notariellem Kaufvertrag vom 19.10.2016 die Aufstandsfläche für den Damm auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, von Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 erworben hat.
- 2.4.7.2 **höherer Wasserstand im Bach, Steigerung des Grundwassers und zu häufige Überschwemmungen bzgl. Sauererwiese (Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf)**
- 2.4.7.2.1 Einwendungsführerin 7 teilte mit, dass die sog. Sauererwiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Fläche bleiben solle, was bei höherem Wasserstand im Bach, einer Steigerung des Grundwassers oder bei zu häufigen Überschwemmungen nicht mehr möglich wäre.
- 2.4.7.2.2 Der Vorhabensträger führte hierzu aus, dass das Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, im HQ<sub>100</sub>-Rückstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liege. Jedoch werde die betroffene Fläche bereits im Bestand durch den randlich liegenden Moosbach überschwemmt. Da der Moosbach kaum Reserven besitze, erfolge dies bereits im Bestand bei kleineren Hochwasserereignissen. Da bei kleineren Hochwässern die Staufläche selbst und v.a. auch die Einstaudauer geringer ausfallen würden, sei bei der vorhandenen Nutzung als



Wiese im feuchten Talgrund keine messbare Ertragsminderung erkennbar. Eine Steigerung des Wasserstands im Bach bzw. des Grundwasserstands werde durch den Dammbau nicht ausgelöst. Gegenüber dem Bestand sei ein zu häufiges Überschwemmen nach dem Dammbau nicht zu erwarten. Im Erörterungstermin verwies der Vorhabensträger zudem auf ein entsprechendes Angebot an Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7, die Fläche abkaufen zu wollen.

2.4.7.2.3 Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg erklärte, dass die Fläche im HQ<sub>100</sub>-Rückstaubereich liege und bereits auch jetzt schon bei kleineren Hochwässern überflutet werde. Beim Hochwasserrückhaltebecken handle es sich aber um ein sog. Trockenbecken. Mit Beginn des Einstauereignisses würden konstant 500 l/s über den Grundablass abgegeben. Im Fall der Vollenfüllung des Hochwasserrückhaltebeckens betrage die Entleerungszeit maximal 50 Stunden. Beim Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens werde auch der Boden im Stauraum länger als bisher gesättigt, somit könnte das Grundwasser kurzzeitig ansteigen. Nach Ablauf des Hochwassers werde der Stauraum wieder trocken sein, der Moosbach in sein Gewässerbett zurückkehren und das Grundwasser absinken. Das Grundstück Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf, sei im Landschaftspflegerischen Begleitplan als binsen- und seggenreiche Nasswiese bewertet und somit bereits ohne Hochwasserrückhaltebecken feucht. Evtl. Ertragsminderungen seien durch einen landwirtschaftlichen Gutachter zu bewerten und bei Bedarf auszugleichen.

2.4.7.2.4 Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg teilte mit, dass mögliche Ertragsausfälle auf der sog. Sauererwiese (Fl.Nr. 1462, Gemarkung Regenstauf) insbesondere durch Vernässung der Fläche mit entsprechender Auswirkung auf den Pflanzenbestand, schlechte Befahrbarkeit zum Erntezeitpunkt oder durch Überflutung mit direkter Zerstörung des Ernteguts auf der Fläche entstehen könnten. Im Schadensfall sollte eine gutachterliche Feststellung der Ausfälle vorgenommen werden und ein finanzieller Ausgleich erfolgen.

2.4.7.2.5 Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass aufgrund der Stellungnahmen des Vorhabensträgers und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg die von Einwendungsführerin 7 befürchteten Nachteile nicht zu erwarten sind. Es wurde im Planfeststellungsbeschluss jedoch ohnehin eine allgemeine Entschädigungsregelung aufgenommen, für den Fall, dass es doch zu Schäden kommen sollte (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.1.2.5).

### 2.4.7.3 **Wegverbreiterung neben Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf**

2.4.7.3.1 Einwendungsführerin 7 erklärte, dass ihr nicht klar sei, auf welchem Grundstück die Verbreiterung entsteht, wenn der Weg verbreitert wird. Sie wolle auf keinen Fall, dass näher an die Böschung der Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, gebaut wird.

2.4.7.3.2 Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass der Weg überwiegend auf dem bestehenden Grundstück Fl.Nr. 1548, Gemarkung Regenstauf, und ohne Flächen des Grundstücks Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, wieder hergestellt werde. Im Bereich der Dammkrone rücke der Wegrand örtlich um maximal 0,6 m näher an das Grundstück Fl.Nr. 1534, Gemarkung Regenstauf, heran.

2.4.7.3.3 Im Erörterungstermin erläuterte Einwendungsführerin 7, dass es ihr hier um den Bereich des Wegs gehe, der im Bereich der derzeit geplanten sechs Laubbäume verläuft. Der derzeit geplante Wegeverlauf weiche vom aktuell tatsächlichen Wegeverlauf ab. Der geplante Wegeverlauf sei für sie ungünstiger.

Der Vorhabensträger bot daher einen Vororttermin unter Einbeziehung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, an, bei dem der Wegeverlauf zusammen mit Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 besprochen werden soll. Einwendungsführer 6 und Einwendungsführerin 7 waren mit diesem Vorschlag einverstanden.

2.4.7.3.4 Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass dieser Einwendung durch den gemeinsamen Ortstermin abgeholfen wird (vgl. hierzu Nebenbestimmung Nr. 3.6.9).

### 2.4.7.4 **Rückgang der Pensionspferde**

2.4.7.4.1 Einwendungsführerin 7 führte aus, dass durch den Bauweg bzw. auch den Damm Reiter, die Pferde bei ihnen eingestellt hätten, nur noch eingeschränkt ausreiten könnten und sich größerer Gefahr aussetzen müssten.

Dies würde sicherlich einen Rückgang ihrer Pensionspferde zur Folge haben und hohen wirtschaftlichen Schaden bedeuten.

- 2.4.7.4.2 Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass sich im Umfeld der Hofstelle auch bislang schon ein ausreichendes Wegenetz befände, das auch während der Bauphase genutzt werden könnte. Durch den Neubau werde das Wegenetz sogar weiter ausgebaut und noch attraktiver für die angegebenen Nutzungen gemacht.
- 2.4.7.4.3 Bereits im Erörterungstermin wies der Verhandlungsleiter des Landratsamtes Regensburg darauf hin, dass gewisse Einschränkungen in der Bauphase hinzunehmen sein würden.
- 2.4.7.4.4 Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die vorgebrachten Einwendungen unbegründet sind. Die Einschränkungen während der zeitlich begrenzten Bauphase werden als geringfügig angesehen und sind hinzunehmen. Die von Einwendungsführerin 7 befürchteten Nachteile sind nicht zu erwarten, zumal die Wegesituation durch das Bauvorhaben sogar noch verbessert wird.
- 2.4.7.5 **Dammhöhe für HQ<sub>100</sub>**
- 2.4.7.5.1 Einwendungsführerin 7 bemängelte, dass der Damm die Höhe für ein HQ<sub>100</sub> haben muss und meinte, dass ein niedrigerer Damm reichen würde. Denn sie hoffe auf eine Lösung, mit der die Anwohner vor Hochwasser geschützt würden, durch die aber gleichzeitig die wirtschaftliche Nutzung und der Naherholungswert der Wiesen und Wälder erhalten blieben.
- 2.4.7.5.2 Der Vorhabensträger führte hierzu aus, dass, wie mehrmals vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg, dem Planungsbüro und dem Vorhabensträger mitgeteilt (zuletzt in der Bürgerversammlung am 31.03.2014 und in der Marktratssitzung am 08.04.2014), eine Förderung nur für Maßnahmen möglich sei, die einen 100-jährlichen Schutz sichern. Außerdem blieben durch die geplanten Maßnahmen sowohl die wirtschaftliche Nutzung als auch der Naherholungswert erhalten.
- 2.4.7.5.3 Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg erklärte, dass der Freistaat Bayern als Zuwendungsgeber nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) als Bemessungsgrundlage den Schutz bebauter Bereiche vor einem HQ<sub>100</sub> (=Bemessungshochwasser) fordere. Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg verwies hierzu auch auf Art. 46 Abs. 2 BayWG, in dem das Bemessungshochwasser für die Ermittlung

eines Überschwemmungsgebiets (§ 76 Abs. 1 WHG) als Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, festgelegt ist.

2.4.7.5.4 Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass u.a. für die Förderfähigkeit des Vorhabens die Auslegung des Hochwasserschutzes für ein HQ<sub>100</sub> erforderlich ist und daher in Abwägung mit entgegenstehenden Interessen der geplante Damm die geplante Höhe aufweisen muss.

#### 2.4.7.6 **Hochwasserschutz für Wassergasse**

2.4.7.6.1 Einwendungsführerin 7 brachte vor, warum für die Wassergasse (direkt am Regen), die immerhin jedes Jahr richtig überschwemmt werde, kein Hochwasserschutz angedacht sei.

2.4.7.6.2 Der Vorhabensträger meinte hierzu, dass der Zusammenhang zu den geplanten Maßnahmen fehle.

2.4.7.6.3 Zusammenfassend ist festzustellen, dass dies nichts mit den Maßnahmen, die Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, zu tun hat. Die diesbezügliche Einwendung ist daher unbegründet und unbeachtlich.

### 2.5 **Gesamtergebnis, Planungsermessen**

Unter Berücksichtigung von allen im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belangen lässt sich feststellen, dass der Bau des Hochwasserschutzes Regenstauf, Steinbach/Moosbach im Markt Regenstauf auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum bzw. sonstige Rechte und schutzwürdige Belange, insbesondere unter Berücksichtigung des hohen Ziels des Hochwasserschutzes, der positiven Fachstellenstellungen, der nach objektiven Gesichtspunkten geringen Betroffenheiten Dritter und der festgesetzten Nebenbestimmungen, gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung erweist sich die Planlösung als vernünftig und vertretbar. Der Plan war somit festzustellen.

### 3. Kostenentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4, 6 und 10 Kostengesetz (KG) i.V.m. dem dazugehörigen Kostenverzeichnis (KVz). Der Markt Regenstau ist von der Zahlung der Gebühren befreit (Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG). Die Auslagen sind für die Zustellungen im Planfeststellungsverfahren entstanden (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

#### Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke (z.B. für den Dammbau).
2. Die Handlungspflichten bei der Bauausführung zum Schutz privater Rechte Dritter wie auch die Abwicklung etwaiger im Zuge der Bauausführung entstandener Schäden Dritter richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
4. Hinsichtlich der Entsorgung des Erdaushubs wird auf die Merkblätter des Bayer. Landesamts für Umwelt vom April 2016 „Entsorgung von mineralischen Abfällen aus Baumaßnahmen - Umgang mit Kleinmengen“ und „Boden und Bauschutthaufwerke - Beprobung, Untersuchung und Bewertung“ hingewiesen.
5. Hinweise des amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Regensburg:
  - 5.1 Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich auf die wasserwirtschaftlichen Belange.
  - 5.2 Die wasserwirtschaftliche Beurteilung umfasst nicht die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen.
  - 5.3 Die wasserwirtschaftliche Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, insbesondere der Baustatik, dar.

5.4 Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheit sind nicht Gegenstand des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg.

5.5 Es wird die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf den Grundstücken empfohlen, die im Hochwasserfall eingestaut werden.

5.6 Messeinrichtungen zur Überwachung der Gewässergüte sind nicht erforderlich.

6. Hinweis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten:

Der durch die Anlage der Baustraße entstehende Weg kann später sinnvoll für die Waldbewirtschaftung genutzt werden und sollte deshalb nicht rückgebaut werden.

7. Hinweis des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg:

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 8 Abs. 1 bis 2 Denkmalschutzgesetz -DSchG-).

Art. 8 Abs. 1 DSchG: „Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG: „Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

8. Hinweis der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen, deren Lage auf den übersandten Bestandsplänen (vgl. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses; diese wurden dem Markt Regensburg aber auch bereits am 31.07.2014 vom Landratsamt Regensburg per E-Mail übersandt) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen, gesichert oder wiederverlegt werden müssen, kann von ihr zurzeit noch nicht beurteilt werden.

9. Hinweise der Bayernwerk AG:

Durch das Vorhaben wird der Geltungsbereich von Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG tangiert und benutzt.

Falls erforderlich können die elektrischen Versorgungsanlagen angepasst werden (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.5.3.2). Hierfür richtet sich die Regelung der Kostentragung nach den geltenden Verträgen.

10. Hinweis der Regensburg Netz GmbH:

Es sind keine Planungen oder sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.

11. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses ist mit Rechtsbehelfsbelehrung und festgestelltem Plan zwei Wochen öffentlich zur Einsicht auszulegen (§ 70 Abs. 1 Hs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Hierzu wird vom Landratsamt Regensburg noch ein gesondertes Schreiben ergehen.

Außerdem wird der Planfeststellungsbeschluss mit den Planfeststellungsunterlagen auf den Internetseiten des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

**schriftlich** oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden. **Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
  - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
  - Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Landsmann  
Abteilungsleiterin

### **Anlagen**

- 1 Planordner der Ingenieurgesellschaft KEMPA mbH Hochwasserschutz für Regenstauf, Steinbach/Moosbach vom 09.05.2014, geändert durch Tekturen vom 03.07.2014, vom 21.07.2014 und vom 30.10.2017 i.R.
- 1 Trassenauskunft von Kabel Deutschland SN 4600, Regenstauf, Hochwasserschutzmaßnahmen 8-10
- 1 Trassenauskunft von Kabel Deutschland SN 4601, Regenstauf, Hochwasserschutzmaßnahmen 2-5
- 1 Trassenauskunft von Kabel Deutschland SN 4602, Regenstauf, Ableitungskanal am Geißberg
- 1 Kostenrechnung